

Niederschrift

über die 10. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 1. Dezember 2011

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Dr. Hachen, Gerd

Die Ausschussmitglieder:

a) Kreistagsmitglieder
Echterhoff, Peter
Gassen, Guido
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Kliemt, Martin, als Vertreter
für Dahlmanns, Erwin
Krekels, Gerhard
Krings, Werner
Krummen, Arnd
Paffen, Wilhelm, als Vertreter
für Reyans, Norbert
Schneider, Georg
Thelen, Friedhelm, als Vertreter
für Jüngling, Liane
Tholen, Heinz-Theo als Vertreter
für Röhrich, Karl-Heinz

b) sachkundige Bürger
Nelsbach, Thomas

Es fehlen:

Dahlmanns, Erwin *
Jüngling, Liane *
Müller, Silke*
Reyans, Norbert*
Röhrich, Karl-Heinz *
* entschuldigt

Als Gäste:

sowie Pressevertreter und ein Zuhörer

Von der Verwaltung:

Nießen, Josef
Dr. Feldhoff, Karl-Heinz
(TOP 5 bis TOP 7)
Kapell, Günter
Weuthen, Johannes
van der Kruijssen, Astrid
Dick, Ralf
Wassen, Ulrich
Theissen, Ralf
Kowald, Reinhard

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreistages des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg, um über folgende Punkte der Tagesordnung zu beraten und zu beschließen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Zuge des Neubaus B 57n Alsdorf / Baesweiler
2. Neubau der Kreisstraße EK 17 als Ortsumgehung Vinteln (Gemeinde Gangelt)
3. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 6. Änderungssatzung (2012) -
4. Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung
- 6. Änderungssatzung (2012) -
5. Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 05.09.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Regionale Analyse der Energiebedarfs- und -verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg
6. Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.06.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Errichtung von Bürgersolaranlagen auf den ehemaligen Kreismülldeponien Wassenberg-Rothenbach und Gangelt-Hahnbusch
7. Antrag der FW-Fraktion im Kreistag vom 07.11.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Mögliche Bodenbelastungen auf mit Asche belegten Sportstätten im Kreis Heinsberg
8. Bericht der Verwaltung
9. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung:
 - 9.1 Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.11.2011: Artenschutz bei Umbau- und Abrissmaßnahmen
 - 9.2 Anfrage der FW-Fraktion im Kreistag vom 02.11.2011:
Zu erwartende Kosten im Rahmen der Umsetzung des gemeinsamen Antrages der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2011

Nichtöffentliche Sitzung:

10. Vergabe eines Auftrages zur Durchführung einer Mobilitätserhebung für den Kreis Heinsberg

11. Vergabe eines Auftrages zur Ausführungsplanung der temporären Zwischenabdichtung im Bereich des Abschnitts der Zufahrt der ehemaligen Kreismülledeponie Wassenberg-Rothenbach
12. Übernahme der Gasmotoren- und Fackelanlagen der Deponien Gangelt-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach
13. Vergabe eines Auftrages zur Erneuerung der Kreisstraße K 4 zwischen dem Grenzübergang und dem Ortseingang Waldfeucht
14. Vergabe eines Auftrages zur Deckensanierung der Kreisstraße K 13 „Kritzraedtstraße“, Kreisstraße K 17 „Mercatorstraße“ sowie Umbau des Kreisverkehrsplatzes K 13 / K 17 in der Ortslage Gangelt
15. Anträge gemäß § 5 Geschäftsordnung
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen gemäß § 12 Geschäftsordnung

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Ausschussvorsitzende die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden Dr. Hachen bzgl. Änderungen und Ergänzungen zur heutigen Tagesordnung beantragt Ausschussmitglied Nelsbach, den Tagesordnungspunkt 7 über den Antrag der FW-Kreistagsfraktion vom 07.11.2011 nach § 5 Geschäftsordnung zu möglichen Bodenbelastungen auf mit Asche belegten Sportstätten im Kreis Heinsberg von der Tagesordnung zu nehmen. Er begründet seinen Änderungsantrag damit, dass er es für zweckmäßig erachte, dem jeweiligen Antragsteller bereits vor der Sitzung die Position der Verwaltung zur Kenntnis zu bringen, damit in der Fachausschusssitzung eine sachbezogene Diskussion geführt werden könne. Ausschussvorsitzender Dr. Hachen weist diesbezüglich darauf hin, dass es Usus sei, über Anträge von Fraktionen zunächst in der Sitzung politisch zu beraten. Eine Vorabinformation zu einem Antrag an den jeweiligen Antragsteller sei nicht üblich und würde auch dem Anspruch der anderen Fraktionen im Hinblick auf gleichen Informationsstand nicht gerecht. Im Übrigen wird die Verwaltung, insbesondere der Amtsarzt, eine Stellungnahme zum Antrag der FW-Kreistagsfraktion in der heutigen Sitzung abgeben.

Von Seiten mehrerer Ausschussmitglieder wird gewünscht, den Antrag der FW-Kreistagsfraktion über mögliche Bodenbelastungen auf mit Asche belegten Sportstätten im Kreis Heinsberg auf der heutigen Tagesordnung zu belassen. In der nachfolgenden Abstimmung über den Verbleib des Tagesordnungspunktes 7 auf der heutigen Tagesordnung, wird der Antrag des Ausschussmitgliedes Nelsbach zur Geschäftsordnung vom Ausschuss für Umwelt und Verkehr mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung abgelehnt.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 im Gebiet der Stadt Geilenkirchen im Zuge des Neubaus B 57n Alsdorf / Baesweiler

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.5
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

Zum Netz der sog. „klassifizierten Straßen“ gehören die Bundesfernstraßen, die Landesstraßen und die Kreisstraßen. Für die Zuordnung der öffentlichen Straße zur jeweiligen Klassifizierung sind die durch Rechtsnormen festgelegten Kriterien maßgeblich. Nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sind Bundesfernstraßen dazu bestimmt, einem „weiträumigen Verkehr“ zu dienen und bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz (§ 1 Abs. 1 FStrG). Landesstraßen haben mindestens „regionale Verkehrsbedeutung“ und dienen den durchgehenden Verkehrsverbindungen; sie sollen untereinander und mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden. Kreisstraßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) Straßen mit „überörtlicher Verkehrsbedeutung“, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW). Nach Fertigstellung überörtlicher Straßenbauvorhaben stellen sich regelmäßig Verkehrsverlagerungseffekte ein, die eine Neustrukturierung des klassifizierten Straßenverkehrsnetzes notwendig machen. Streckenabschnitte bisheriger Bundesfernstraßen bzw. Landesstraßen sind entsprechend ihrer zukünftigen Verkehrsbedeutung und prognostizierten Verkehrsentwicklung umzustufen.

Mit Schreiben vom 14.06.2011 teilte der Landesbetrieb Straßenbau NRW / Regionalniederlassung Ville-Eifel, Euskirchen, dem Kreis mit, dass durch den Neubau der B 57n Umstufungen und Umbenennungen diverser Straßen auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen sowie auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg erforderlich werden.

Der 1. Streckenabschnitt der Bundesfernstraße B 57n zwischen der bisherigen Landesstraße L 240 bei Alsdorf und der B 56 bei Immendorf ist zwischenzeitlich fertig gestellt und konnte Anfang Oktober dieses Jahres unter Verkehr genommen werden. Für den Bereich des Kreises Heinsberg ist nach dem Umstufungskonzept des Landes NRW vorgesehen, die Landesstraße L 240 zwischen dem Kreisverkehrsplatz B 56 / B 221 südlich Geilenkirchen-Hünshoven mit

Streckenverlauf bis Hünshoven und von dort in Richtung Geilenkirchen-Waurichen bis zum Kreisverkehrsplatz B 57n / L 240 zur Kreisstraße K 27 abzustufen. Einen Übersichtsplan zur vorgesehenen Abstufung der L 240 zur Kreisstraße K 27 - Streckenlänge = 4,638 km - wurde als Anlage 1 mit der Einladung zur Ausschusssitzung allen Kreistagsmitgliedern und dem sachkundigen Ausschussmitglied zugesandt. Auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen wird die jetzige L 240 ab dem Kreisverkehrsplatz B 57n / L 240 durch die Stadt Baesweiler als städtische Straße übernommen. Die Durchführung der erforderlichen Abstufung und Umbenennung der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 soll zu Beginn des kommenden Haushaltsjahres wirksam werden.

Nach der in 2010 durchgeführten Straßenverkehrszählung liegt die durchschnittliche Verkehrsbelastung für den im Kreisgebiet liegenden Streckenabschnitt der L 240 bei rd. 2.250 Kfz / 24 h. Etwas höhere Belastungswerte werden im Rahmen von Verkehrsuntersuchungen prognostiziert; diese liegen mit ihrem Maximalwert bei durchschnittlich 3.200 Kfz / 24 h für das Jahr 2020. Die v. g. Belastungswerte lassen erkennen, dass die jetzige Landesstraße L 240 im Bereich Geilenkirchen-Waurichen mit den o. g. Anschlusspunkten an das Bundesfernstraßennetz als Kreisstraße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung eingestuft werden kann. Die Verwaltung hat zwecks Abstimmung des vom Land NRW vorgelegten Umplanungskonzeptes Kontakt mit der Stadt Geilenkirchen aufgenommen. Aus raumplanerischer Sicht stehen nach Mitteilung der Stadt dem Umplanungskonzept des Landes NRW im Rahmen des Neubaus der B 57n und der vorgesehenen Abstufung der L 240 zur Kreisstraße K 27 keine Hinderungsgründe entgegen.

Nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW werden Umstufungen (hierunter fallen sowohl Auf- als auch Abstufungen) durch die für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständige Straßenaufsichtsbehörde verfügt; für umzustufende Bundes- und Landesstraßen ist Straßenaufsichtsbehörde gemäß den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW das Verkehrsministerium NRW (§ 54 StrWG NRW). Dabei sind die beteiligten Träger der Straßenbaulast zuvor mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung zu hören (§ 8 Abs. 3 StrWG NRW).

Nach der Lage im klassifizierten Straßenverkehrsnetz entspricht die beabsichtigte Umstufung der L 240 zur Kreisstraße K 27 der tatsächlichen Verkehrsbedeutung im Sinne von § 3 StrWG NRW. Auch bestehen durch die Kreisverkehrsplätze B 56 / B 221 südlich Geilenkirchen-Hünshoven und B 57n / L 240 südlich Geilenkirchen-Waurichen Anbindungen an das überörtliche, klassifizierte Straßenverkehrsnetz. Aus Sicht der Verwaltung spricht nichts gegen die von der Straßenbauverwaltung des Landes NRW vorgesehene Abstufung der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27.

Auf Nachfrage, welche finanziellen Auswirkungen für den Kreis mit der Abstufung der Landesstraße zur Kreisstraße verbunden sind, trägt Amtsleiter Kapell vor, dass die finanziellen Auswirkungen konkret darin bestehen, dass der zur Abstufung vorgesehene Streckenabschnitt der L 240 ab dem vereinbarten Zeitpunkt zum einen in das Vermögen des Kreises übergehe und folglich auch in die Vermögensbilanz des Kreises aufzunehmen sei und zum anderen, die zusätzlichen Kreisstraßenflächen ab dem Zeitpunkt der Übernahme zu Lasten des Kreises von

der Kreisstraßenmeisterei unterhalten werden müssen. Nach diesen ergänzenden Erläuterungen durch die Verwaltung ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der Abstufung der Landesstraße L 240 zur Kreisstraße K 27 im Zuge des Neubaus der B 57n auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen zwischen dem Kreisverkehrsplatz B 56 / B 221 südlich Geilenkirchen-Hünshoven und dem Kreisverkehrsplatz B 57n / L 240 südlich Geilenkirchen-Waurichen zur Kreisstraße K 27 (l = 4,638 km) zuzustimmen und die Verwaltung zur Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen an das Land NRW zu ermächtigen.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 2:

Neubau der Kreisstraße EK 17 als Ortsumgehung Vinteln (Gemeinde Gangelt)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	10.12.2007
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	03.06.2008
Kreisausschuss	10.06.2008
Kreistag	19.06.2008
Kreistag	18.02.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	27.10.2010
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18.07.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	3.5
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

Der Kreistag hat am 19.06.2008 (TOP 10 der Niederschrift) nach entsprechender Vorberatung und Beschlussempfehlung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 03.06.2008 (TOP 4 der Niederschrift) das Verkehrsentwicklungskonzept (VEK) 2008 des Kreises Heinsberg beschlossen. Dieses basiert auf dem vom Kreistag erstmalig im Jahre 2003 beschlossenen Verkehrsentwicklungskonzept.

Das Verkehrsentwicklungskonzept enthält als planerische Grundlage neben den Kreisstraßen, für die der Kreis Heinsberg zuständiger Straßenbaulastträger ist, auch die in Planung bzw. die in Bauausführung befindlichen Bundes- und Landesstraßen. Im Hinblick auf die Kreisstraßen steht die Einleitung entsprechender förmlicher Planungsschritte durch die Verwaltung unter dem Vorbehalt, über einzelne Straßenbaumaßnahmen zuvor nochmals eingehend in den Gremien des Kreises zu beraten und zu entscheiden. Für das westliche Kreisgebiet ist dies, insbesondere im Zuge des Neubaus der B 56n, u. a. für die Kreisstraße EK 13/17 – Ortsumgehungen Gangelt und Vinteln erfolgt. Ein Übersichtsplan zu den vorgenannten Straßenbauvorhaben wurde als Anlage 2 mit der Einladung zur Ausschusssitzung allen Kreistagsmitgliedern und dem sachkundigen Ausschussmitglied zugesandt. Beide Neubautrassen sind zudem im geltenden Regionalplan der Bezirksregierung Köln enthalten.

Die in den politischen Gremien je Straßenbauprojekt geführten Einzelberatungen sind u. a. dem Umstand geschuldet, dass die Realisierung neuer Kreisstraßen neben der Bereitstellung eigener Haushaltsmittel im Kreishaushalt wesentlich auch von der Gewährung staatlicher Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz des Bundes und der ergänzenden Landesmittel

gemäß der Förderrichtlinien des Landes NRW zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse abhängig ist.

Die letzte vom Kreistag am 19.06.2008 beschlossene Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzeptes berücksichtigt insbesondere prognostizierte Verkehrsentwicklungen, die sich durch den Neubau der B 56n ergeben. Zwei Bauabschnitte dieser für den Kreis Heinsberg bedeutsamen Verbindungsachse zur niederländischen A 2 sind zwischenzeitlich fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben. Für den dritten Abschnitt der B 56n bis zur BAB A 46 besteht bestandskräftiges Baurecht. Der Baubeginn dieses Abschnittes der B 56n ist in den nächsten Monaten vorgesehen.

Auf die zu erwartende Verkehrsentwicklung nach Gesamtfertigstellung der B 56n hat der Kreis Heinsberg insbesondere durch die Konzeption der EK 3 als Ortsumgehung Birgden sowie der Ortsumgehungen EK 13/17 für Gangelt und Vinteln als neue Straßenbauprojekte reagiert. Maßgeblich für die Entscheidung des Kreistages zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzeptes 2008 für den Bereich des westlichen Kreises war vor allem, dass die B 56n am Verknüpfungspunkt mit der K 17 in ca. 300 m Entfernung nördlich von Vinteln in Dammlage geführt wird und nach ihrer Gesamtfertigstellung an dieser Stelle ein Verkehrsaufkommen von über 20.000 Kfz/24 h und hieraus resultierend in der Ortsdurchfahrt Vinteln eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens von derzeit rd. 3.300 Kfz/24 h auf ca. 11.300 Kfz/24 h im Jahre 2020 prognostiziert ist. Für die Konzeption einer Ortsumgehung Gangelt-Vinteln war darüber hinaus die Tatsache maßgebend, dass Planung und Bauausführung aus flurbereinigungs- und planfeststellungsrechtlichen Gründen in das derzeit laufende Flurbereinigungsverfahren Gangelt I zur B 56n berücksichtigt werden müssen. Nach Fertigstellung der B 56n wäre ein neues Flurbereinigungsverfahren wegen mangelnder Akzeptanz der betroffenen Grundstückseigentümer bzw. -pächter nicht mehr in Frage gekommen.

Zur Umsetzung des Verkehrsentwicklungskonzeptes 2008 wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 18.07.2011 beraten sowie die weitere Vorgehensweise zur EK 17 - Ortsumgehung Gangelt-Vinteln - abgestimmt (TOP 4 der Niederschrift). Neben dem Kreis Heinsberg als Maßnahmenträger der EK 17 wird die Realisierung der Ortsumgehung Gangelt-Vinteln auch von Seiten der Gemeinde Gangelt unterstützt und von den dortigen politischen Gremien befürwortet (Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Gangelt am 12.07.2011).

Im Rahmen der diesjährigen Programmberatung zur Fortschreibung des Verkehrsförderprogramms NRW mit Vertretern des Verkehrsministeriums NRW und der Bezirksregierung Köln am 16.11.2011 wurde von Seiten der Verwaltung mit Nachdruck auf die Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit der EK 17 - Ortsumgehung Gangelt-Vinteln - und die Aufnahme in den Anhang des Förderprogramms geworben, um dem notwendigen Flurbereinigungsverfahren Fortgang zu geben sowie Baurecht durch bestandskräftigen Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zu erlangen. Die Aufnahme dieses Straßenbauprojektes in das Förderprogramm wird durch die Bezirksregierung Köln, anders als der Neubau der Kreisstraße EK 13 / 17 Ortsumgehung Gangelt, kritisch beurteilt. Zumindest konnte im diesjährigen Programmberatungsgespräch über kommunale Straßenbauvorhaben erreicht werden, dass die Neubaumaßnahme EK 17 - Ortsumgehung Gangelt-Vinteln - in die sog. Arbeitsliste der Bezirksregierung Köln aufgenommen wird; eine grundsätzliche Förderwürdigkeit dieser Straßenbaumaßnahme wird hierdurch durch das Land NRW noch nicht anerkannt. Es besteht jedoch insoweit Einvernehmen mit dem Verkehrsministerium NRW und der Bezirksregierung Köln, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Förderung der EK 17 - Ortsumgehung Gangelt-Vinteln - noch nicht vorgenommen werden kann.

Dezernent Nießen trägt ergänzend vor, dass durch den Neubau der Ortsumgehung Vinteln zusammen mit der Ortsumgehung Gangelt das Ziel verfolgt wird, der durch den Neubau der B 56n entstehenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen im Raum Gangelt entgegenzuwirken und durch Neuordnung des dortigen klassifizierten Straßennetzes erforderliche Entlastungswirkungen zu schaffen. Vor dem Hintergrund, dass die heutige Kreisstraße K 17 „Hanxler Straße“ in der Ortslage Gangelt sowie die Ortsdurchfahrt von Vinteln eine unmittelbare Zubringerfunktion zur B 56n haben wird, ist es angezeigt, neben der Ortslage Gangelt auch die Ortslage Vinteln nach Fertigstellung der B 56n von nicht unerheblich zunehmenden Durchgangsverkehr zu entlasten. Der Neubau der neuen Ortsumgehungen als Ersatzstrecken der durch Gangelt und Vinteln verlaufenden Kreisstraßen stellt aus Sicht der Verwaltung eine notwendige und aufeinander abgestimmte Verkehrsplanung für den Raum der Gemeinde Gangelt dar. Dieses wurde auch in einem von Herrn Landrat Pusch und Herrn Bürgermeister Tholen gemeinsam unterzeichneten Schreiben vom 21.07.2011 an das Verkehrsministerium NRW zum Ausdruck gebracht.

Der Antrag auf Feststellung des Planes zum Neubau der Kreisstraße EK 17 als Ortsumgehung von Vinteln nach §§ 38 ff. Straßen- und Wegegesetz NRW wurde mit Schreiben vom 31.05.2010 der Bezirksregierung Köln zugeleitet. Des Weiteren wurde von der Verwaltung im Juni 2010 der Antrag auf Einleitung der Flurbereinigung für die Ortsumgehung Gangelt (EK 13 / EK 17) und Ortsumgehung Vinteln (EK 17) gestellt. Wegen der räumlichen Nähe zum stattfindenden Flurbereinigungsverfahren „Gangelt I“ - dieses ist seinerzeit für den Neubau der B 56n eingeleitet worden - wurde beantragt, das für die Ortsumgehungen Gangelt und Vinteln einzuleitende Flurbereinigungsverfahren dem bestehenden Verfahren „Gangelt I“ anzugliedern. Die Flurbereinigungsbehörde, Bezirksregierung Köln, erklärte sich mit dieser Vorgehensweise auch einverstanden.

Nunmehr ist es erforderlich, zur Durchführung des beantragten Flurbereinigungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben EK 17 - Ortsumgehung Vinteln eine verbindliche Zusage des Kreises auf Übernahme der Kosten für die durch die Flurbereinigungsbehörde umzusetzenden Maßnahmen und zur Übernahme von Eigentum und Unterhaltung der Maßnahmen abzugeben. Aufgrund der in Nord-Süd-Richtung geplanten Ausgleichmaßnahme ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der am Wirtschaftsweg angrenzenden Ackerparzellen nicht mehr möglich. Die Flurbereinigungsbehörde hält es daher für unverzichtbar, die Wegeführung in den betroffenen Feldblöcken neu zu ordnen und die Bewirtschaftungsrichtungen der Ackerflächen zu ändern. Hierfür ist es erforderlich, bestehende Wege auszubauen sowie andere zu rekultivieren und einen Wirtschaftsweg neu zu bauen.

Dezernent Nießen weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der bisher fehlenden positiven Bewertung des Landes NRW auf Förderung der Ortsumgehung Vinteln die Refinanzierung dieser Straßenbaumaßnahme über Drittmittel nicht gesichert ist. Gleichwohl besteht der Flurbereinigungsbehörde gegenüber zur Fortführung des Flurbereinigungsverfahrens Handlungsbedarf. Die geschätzten Kosten zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens für die Ortsumgehung Vinteln liegen derzeit bei ca. 150.000 € Im Hinblick auf die Neuordnung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung führt Dezernent Nießen noch aus, dass mit der geplanten Revision des bundesrechtlichen Entflechtungsgesetzes das Fördersystem zur kommunalen Straßenbauförderung dahingehend geändert werden könnte, dass anstelle der projektbezogenen Förderung es zukünftig eine pauschalierte Förderung geben wird. Über den Mitteleinsatz nach Revision des Entflechtungsgesetzes hätte dann der Kreis in Eigenverantwortung selbst zu entscheiden. Es sei ohnehin beabsichtigt, über die tatsächliche Bauausführung der Ortsumgehung Vinteln erst nach vollständiger Fertigstellung der B 56n zu entscheiden.

In der nachfolgenden Erörterung spricht sich Ausschussmitglied Horst mit Blick auf die nach seiner Auffassung unangemessen hohen Kosten für diese Straßenbaumaßnahme gegen eine Realisierung der Ortsumgehung Vinteln aus. Die angespannte Finanzsituation der kommunalen Haushalte lasse nach seiner Auffassung und der seiner Fraktion derartige Straßenbauprojekte nicht mehr zu.

Mehrheitlich wird von den Ausschussmitgliedern dagegen die Ansicht vertreten, zum jetzigen Zeitpunkt die Straßenbaumaßnahme Ortsumgehung Vinteln nicht aufzugeben, da die abschließende Entscheidung seitens des Landes NRW über eine Maßnahmenförderung noch nicht vorliegen.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt abschließend zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen und ergänzenden Erläuterungen der Verwaltung zum gegenwärtigen Sachstand bzgl. der Straßenbaumaßnahme EK 17 Ortsumgehung Vinteln zur Kenntnis.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 3:

Abfallwirtschaft – Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 6. Änderungssatzung (2012)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz	Nein
--------------------	------

Mit Beschluss vom 19. September 2011 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahre 2012 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Einzelnen ist es insbesondere aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen bezüglich der Altpapiererlöse für das Jahr 2012 möglich, die Gewichtsgebühren für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der angelieferten Abfallmengen für das Jahr 2011 von 198,00 €t auf **184,00 €t** zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von rund 7 % zum Vorjahr.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Zahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, wird von 4,55 € auf **5,00 € je Einwohner** erhöht.

Insgesamt bedeutet dies für die Anlieferung von Haus- und Sperrmüll eine Gebührenreduzierung in Höhe von 4,9 %.

Für den Betrieb und die Entsorgung der bereits ab dem 1. Oktober 2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände Gangel-Hahnbusch und der nach der Abfallstatistik zu erwartenden Abfallmengen der anzuliefernden Schadstoffe hat sich die im Jahr 2011 auf einen Betrag in Höhe von 0,85 € je Einwohner festgelegte Gebühr als stabil dargestellt. Sie kann daher auch im Jahr 2012 unverändert bestehen bleiben.

Die sog. Kleinanliefergebühren können ebenfalls stabil gehalten werden.

Auf die bereits für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 19. September 2011 verteilten Unterlagen wird an dieser Stelle verwiesen. Ebenfalls wurden mit der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung allen Kreistagsmitgliedern und dem sachkundigen Ausschussmitglied neben dem Entwurf der 6. Änderungssatzung (Anlage 4 der Einladung) auch

eine Synopse (Anlage 3 der Einladung), die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt, zugesandt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 2 Abs. 4:

Änderung zur Erweiterung der kostenlosen Sperrmüllanlieferungen (2x 2m³) auf Schulen und Gewerbebetriebe, die von ihrer Kommune die entsprechenden Berechtigungskarten per Abfallkalender oder unmittelbar bei der jeweiligen Kommune erhalten haben (§5 Abs. 3 Gebührensatzung, § 3 Abs.6 der Satzung über die Abfallentsorgung) sowie redaktionelle Änderungen.

zu § 3 Abs. 4:

Erweiterung zur Ermittlung der korrekten Volumenmenge in Anlehnung an § 3 Abs. 1 und 3 Gebührensatzung.

zu § 3 Abs. 5:

redaktionelle Änderung

zu § 4 Abs. 1:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 2:

redaktionelle Änderung

zu § 4 Abs. 4:

redaktionelle Änderung

zu § 4 Abs. 5:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 6:

Streichung des Abfallschlüssels „16 06 01 getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren“, da hier aufgrund der zwischenzeitlich mit der Entsorgung dieser Abfälle zu erzielenden Erlöse keine Gebühren mehr erhoben werden sowie Änderung der Abfallschlüsselbezeichnungen 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne Leuchtstoffröhren) und 16 02 12* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (nur Nachtspeicheröfen) entsprechend der offiziellen Bezeichnung der geltenden Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).*

Zudem Ergänzung der Abfallschlüsselnummern „15 01 10, 15 02 02, 16 01 07, 20 01 13, 20 01 26, 20 01 27, 16 05 06, 16 05 07, 16 05 08, 20 01 14, 20 01 15, 20 01 17, 20 01 19, 20 01 21, 20 01 29 und 16 02 12“ mit dem Zusatz „“ als notwendige ergänzende Kennzeichnung dieser Abfälle als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).*

zu § 5 Abs. 3:

Änderung zur Erweiterung der kostenlosen Sperrmüllanlieferungen (2x 2m³) auf Schulen und Gewerbebetriebe, die von ihrer Kommune die entsprechenden Berechtigungskarten per Abfallkalender oder unmittelbar bei der jeweiligen Kommune erhalten (§2 Abs. 4 Gebührensatzung , § 3 Abs.6 der Satzung über die Abfallentsorgung).

zu § 5 Abs. 4:

Ergänzung der Abfallschlüsselnummern „16 02 12“ um den Zusatz „“ zur Kennzeichnung als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).*

zu § 6 Abs. 2:

redaktionelle Änderung

zu § 6 Abs. 4:

Klarstellung zur Begründung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen der Kommunen für die Entsorgung der Sonderabfälle

zu § 7 Abs. 2:

redaktionelle Änderung

zu § 8 Abs. 2:

redaktionelle Ergänzung

zu § 10:

redaktionelle Änderung

Ausschussvorsitzender Dr. Hachen weist darauf hin, dass es bewährte Praxis sei, zum Ende eines Jahres die Satzung über die Abfallentsorgung sowie die über die Gebührenerhebung zur Abfallentsorgung aus dem Blickwinkel aktueller Entwicklungen auf Änderungen bzw. Ergänzungen zu überprüfen. Die sich in diesem Jahr ergebenden notwendigen Änderungen und Ergänzungen zu den vorgenannten Satzungen sind von der Verwaltung detailliert in den jeweiligen Erläuterungen und Synopsen dargestellt. Hiernach fasst der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nachfolgenden

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag auf Vorschlag der Verwaltung durch einstimmigen Beschluss, die Satzung über die 6. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des mit der Einladung zur Ausschusssitzung versandten Entwurfs (Anlage 4) gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO zu beschließen.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 4:

Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 6. Änderungssatzung (2012)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Kreistag	20.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung in Nordrhein-Westfalen ist nach dem Landesabfallgesetz zweigeteilt. Die kreisangehörigen Kommunen haben die Aufgabe, die Abfälle der Einwohner zu sammeln und dem Kreis zu übergeben. Der Kreis Heinsberg hat die Aufgabe, diese Abfälle zu entsorgen. Die Abfallsatzung regelt einerseits das Verhältnis zu den Kommunen, andererseits zu den Einwohnern des Kreises. Die Satzung legt fest, wer welche Abfälle wohin bringen muss und welche Abfälle von der Annahme ausgeschlossen sind.

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen, wozu auch seit dem 1. Oktober.2010 die Schadstoffumschlaganlage in Gangel-Hahnbusch gehört. Die hier anzunehmenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ergeben sich aus dem in der Anlage 1b der Satzung beigefügten Abfallpositivkatalog. Die Annahmekriterien für die schadstoffhaltigen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 2 b der Satzung. Beide Anlagen wurden der Satzung erstmalig ab dem Jahr 2011 beigefügt. Nunmehr waren noch redaktionelle und klarstellende Änderungen dieser Anlagen erforderlich.

Zudem waren mit den Abfallschlüsseln „17 06 03* - *anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält*“ und „20 01 08 – *biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle*“ noch zwei weitere Abfallarten in den Abfallpositivkatalog (Anlage 1 a) aufzunehmen. Hierdurch ergeben sich auch Änderungen hinsichtlich der aufgeführten Annahmekriterien in der Anlage 2a.

Hierüber hinaus bedient sich der Kreis bei Abfällen zur Verwertung (z. B. Bauschutt, pflanzliche Abfälle) nach wie vor privater, kreisansässiger Unternehmen, mit denen so genannte Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden. In den Anlagen zu den einzelnen Verträgen sind jeweils die betroffenen Abfallarten aufgelistet. Die Firmen, mit denen in der Vergangenheit entsprechende Drittbeauftragungs- und Mitbenutzungsverträge geschlossen wurden, sind in Anlage 3 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg aufgeführt. Die Abfallarten, die bei diesen Firmen entsorgt werden können, sind jeweils dargestellt.

Die Anlage des mit der Fa. Schlun Umwelt, Gangelt-Breberen, bereits am 10. Juni 2008 geschlossenen Mitbenutzungsvertrages wurde im Januar 2011 um eine zusätzliche Abfallart (20 02 01 – biologisch abbaubare Abfälle) erweitert. Die Anlage 3 der Abfallsatzung wurde entsprechend modifiziert.

Neben zahlreichen redaktionellen Änderungen verschiedener Art sind insbesondere auch Änderungen infolge des Wechsels des Übergabestandortes für Altpapier von ehemals Schönackers, Wassenberg, nunmehr auf Frauenrath, Heinsberg, erforderlich. § 18 wurde mit Bezug auf die Anlagen der Satzung klarstellend komplett neu gefasst.

Mit der Einladung zur Ausschusssitzung wurden allen Kreistagsmitgliedern und dem sachkundigen Ausschussmitglied neben dem Entwurf der 6. Änderungssatzung mit den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 zur Abfallsatzung (Anlage 6 der Einladung) auch eine Synopse (Anlage 5 der Einladung), die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt, zugesandt.

Zur Änderung der Abfallsatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ergeht folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Kreistag auf Vorschlag der Verwaltung durch einstimmigen Beschluss, die Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des mit der Einladung zur Ausschusssitzung versandten Entwurfs (Anlage 6) gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO zu beschließen.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 5:

**Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 05.09.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung:
Regionale Analyse der Energiebedarfs- und -verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	19.09.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

In dem nachfolgenden Textbeitrag werden die wesentlichen Ergebnisse der Bearbeitung des o. g. gemeinsamen Antrages dargelegt.

Vorbemerkungen

Durch die Industrialisierung seit Mitte des 19. Jahrhunderts ist die Konzentration der Treibhausgase in der Atmosphäre, vor allem die des Kohlendioxids (CO₂), stark angestiegen. Durch Industrie, Haushalte und Verkehr erhöht sich ihr Anteil fortlaufend und unsere Atmosphäre heizt sich unnatürlich stark auf. Sollte der steigenden Erwärmung in Zukunft nicht Einhalt geboten werden, hat das weitreichende Folgen weltweit.

Nicht zu trennen von dem Thema des Klimawandels und der Frage, wie den negativen Auswirkungen auf das Klima begegnet werden kann (Klimaschutz) ist der Begriff der sog. Energiewende. Dieser Begriff steht für den Aufbruch in das Zeitalter der erneuerbaren Energien - Wind, Wasser, Sonne, Erdwärme und Bioenergie - und der Energieeffizienz. Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Energieversorgung Deutschlands bis zum Jahr 2050 überwiegend durch erneuerbare Energien gewährleistet werden soll. Dies erfordert einen grundlegenden Umbau der Energieversorgungssysteme, der Deutschland vor ökonomische und technologische Herausforderungen stellt. Ob eine weitgehend umweltfreundliche Energieversorgung aus regenerativen Energien das Problem der Erderwärmung lösen kann, mag dahingestellt sein, es liegt aber in der Natur der Sache, dass sie nur positive Auswirkungen auf das Klima kann.

Der Bund kann seine Ziele nur im Verbund mit den Bundesländern und den Kommunen erreichen. So will sich auch das Land Nordrhein-Westfalen auf äußerst ehrgeizige Klimaschutzziele verbindlich festlegen. Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Werten des Jahres 1990 reduziert werden.

Als wichtige (beabsichtigte) Regelungen zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien sind zu nennen:

- das Gesetzespaket des Bundes zum Ausbau erneuerbarer Energien,
- der Entwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW,
- der in 2011 überarbeitete Windenergieerlass NRW.

Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes NRW soll näher betrachtet werden, da er unmittelbare rechtliche Auswirkungen auch auf die Kommunen hat. So postuliert § 5 des Gesetzentwurfs, dass alle öffentlichen Stellen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz haben. Diese „Vorbildfunktion“ erstreckt sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereichen insbesondere auf Maßnahmen zur

- Minderung der Treibhausgase,
- zum Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie zur
- Anpassung an den Klimawandel.

Die öffentlichen Stellen stellen hierzu Klimaschutzkonzepte auf.

Diese Verpflichtung ist allerdings gekoppelt an den vorherigen Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung, in der die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte konkretisiert werden. Ein daraus resultierender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) für Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich eines Verteilschlüssels ist ebenfalls in der Rechtsverordnung festzulegen.

Die öffentlichen Stellen sollen die Vorgaben eines vom Land zu erstellenden Klimaschutzplans (§ 6 Abs. 4 Ziff. 2, 4 und 6 des Gesetzentwurfs) umsetzen.

Ziff. 2: Umsetzung der Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie des Ressourcenschutzes.

Ziff. 4: Umsetzung von nachhaltigen Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen.

Ziff. 6: Umsetzung sektorspezifischer Strategien und Maßnahmen, um den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen.

Auch die Erfüllung dieser (beabsichtigten) Verpflichtung ist an den vorherigen Erlass einer Rechtsverordnung der Landesregierung mit Regelung des daraus resultierenden finanziellen Ausgleichs (Belastungsausgleich) geknüpft.

Folgende Punkte des nordrhein-westfälischen Klimaschutzgesetzentwurfes sind bedeutsam und hervorzuheben:

- Die o. a. Vorgaben betreffen neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die juristischen Personen des Privatrechts, bei denen ein bestimmender Einfluss der Gemeinden und Gemeindeverbände besteht. Für den Kreis Heinsberg wären dies z. B. die west oder das Kreiswasserwerk.
- Die Erstellung der Klimaschutzkonzepte hat innerhalb von zwei Jahren nach Erlass der Rechtsverordnung der Landesregierung zu erfolgen.
- Die Vorgaben des Landes-Klimaschutzplanes sind umzusetzen, sobald die entsprechende Rechtsverordnung dies so vorsieht.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden gesetzlichen Verpflichtungen stellt sich die Frage, welche Maßnahmen der Kreis Heinsberg in der Vergangenheit schon ergriffen hat. Von Bedeutung ist hier der Kreistagsbeschluss vom 18.06.1998 zur Erstellung einer lokalen Agenda 21 für den Kreis Heinsberg, u. a. mit dem Handlungsfeld: „Verbesserung der Gebäudeenergiestruktur bei Neubau, Umbau und Sanierung von kreiseigenen Gebäuden“ mit der Zielsetzung, den Energieverbrauch an den Gebäuden des Kreises langfristig zu reduzieren. Die oben vom Land beschriebene „Vorbildfunktion“ öffentlicher Stellen in Bezug auf den sparsamen Umgang mit Ressourcen sollte hiermit ebenfalls unterstrichen werden.

Mit Beschlüssen des Bauausschusses vom 30.08.1999 und 22.11.1999 wurde eine „Arbeitsgruppe Energiesparmaßnahmen“ ins Leben gerufen, die am 18.09.2000 erstmals tagte. Der Auftrag dieser Arbeitsgruppe war es, für Verwaltung und Politik einen Sachstandsbericht aufzustellen. Dieser Bericht wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.03.2004 vorgestellt.

Folgende Maßnahmen, kreiseigene Liegenschaften betreffend, sind bis heute umgesetzt:

- Deponiegasverstromung
- Photovoltaik bei den Schulen und der Kreisstraßenmeisterei
- Energetische Sanierung des Kreishauses
- Energetische Sanierung Berufskolleg Erkelenz, Gebäude Westpromenade, Schulring, Sporthalle, Werkstattgebäude
- Solarthermie Kreisgymnasium Heinsberg, Rurtal-Schule Oberbruch, Gesundheitsamt Heinsberg, Berufskolleg Erkelenz

Über die konkreten Arbeiten in und an den Liegenschaften hinaus sind folgende durchgeführte Veranstaltungen mit „Bildungscharakter“ zu nennen:

- Durchführung des Projektes „Öko-Profit“
- Forum „Bioenergie Kreis Heinsberg“, 3 x durchgeführt
- Projekt „Mission E“ - Einsparung von Stromkosten

Die obige Auflistung durchgeführter Maßnahmen belegt, dass der Kreis Heinsberg die „Zeichen der Zeit“ bereits sehr früh erkannt hat, konzeptionell und zielstrebig vorgegangen ist und damit bereits seit langem einen Beitrag zum ressourcenschonenden Energieverbrauch leistet.

Den größten Anteil an den erneuerbaren Energien nimmt im Kreis Heinsberg jedoch die Windkraft ein.

Das Land Nordrhein-Westfalen will mit einem überarbeiteten Windenergieerlass vom 11.07.2011 ein deutliches Zeichen setzen, im Land die künftige Entwicklung der Windenergie stärker zu forcieren, als dies bisher der Fall war. Angestrebt wird seitens des Landes, etwa 2 % der Landesfläche als Vorrangfläche für die Windenergie auszuweisen, denn so stand es in dem Entwurf zum aktuellen Windenergieerlass. Die endgültige Fassung wurde zwar dahingehend abgemildert, dass man keine feste Größenordnung mehr vorgibt, dennoch dürfte am Ziel der langfristigen Ausweisung von ca. 2 % der Landesfläche inhaltlich festzuhalten sein, wenn eine CO₂-Reduktion von 80 % bis 2050 gelingen soll. In einem Zwischenschritt sollen bis 2020 15 % des Strombedarfs aus Windenergie gedeckt werden, was eine Steigerung um das ca. vierfache von den derzeit etwa 3,6 % NRW-weit bedeuten würde. Bundesweit kann von einem Anteil von derzeit 5,9 % aus Windenergie bei 16,5 % insgesamt aus regenerativen Energien nach Auswertung der Statistiken ausgegangen werden.

Die Situation im Kreis Heinsberg stellt sich so dar, dass hier - zusammen mit dem Kreis Soest - bezogen auf die Fläche die größte „Windraddichte“ von allen Flächenkreisen in NRW gegeben ist. Im Kreis Heinsberg befindet sich mit insgesamt 130 Windkraftanlagen (8 weitere sind noch im Genehmigungsverfahren) rund das dreifache an Anlagen als im Landesdurchschnitt Nordrhein-Westfalens.

Der Landkreistag NRW appelliert in einem Positionspapier zur Landesplanung, die Frage des Flächenverbrauchs nicht außer Acht zu lassen und bei der Gewinnung von erneuerbarer Energie die Natur- und Umweltverträglichkeit insgesamt sowie die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im Auge zu behalten: Klimaschutz darf nicht auf Kosten von Natur- und Artenschutz gehen.

Vor diesem geschilderten Hintergrund sollte im Kreis Heinsberg schwerpunktmäßig das sog. Repowering, also das Ersetzen alter Anlagen zur Stromerzeugung durch neue Anlagen, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad, vorangetrieben werden.

Bericht über die Recherche wesentlicher Inhalte und Vorgehensstrategien für regionale Energie- und Klimakonzepte bei anderen Städten und Kreisen

Wie den obigen Ausführungen entnommen werden konnte, wird das Land NRW die Anforderungen an die Klimaschutzkonzepte nach Erlass des Klimaschutzgesetzes mittels einer Rechtsverordnung konkretisieren. Unabhängig von gesetzlichen Vorgaben sind einige Kommunen jüngst auf freiwilliger Basis tätig geworden und haben Klimaschutzkonzepte, die Grundlage für eine langfristig angelegte Klimaschutzpolitik sind, aufgestellt. Ohne den Vorgaben des Landes vorgreifen zu wollen, kann man feststellen, dass derartige Konzepte regelmäßig folgendes beinhalten:

- Bestandsaufnahme der Energieverbräuche,
- Bestandsaufnahme der CO₂-Emissionen,
- Potenzialberechnungen zur Emissionsminderung,
- konkrete Einsparziele und
- Maßnahmenkataloge

Förder- und Kooperationsmöglichkeiten

Das Bundesumweltministerium fördert auf Basis der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ (Kommunalrichtlinie) die Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch ausgewiesenes Fachpersonal.

Kommunen oder Einrichtungen, die bereits über ein Klimaschutzkonzept verfügen, können die Förderung einer beratenden Begleitung für die Umsetzung ihrer Konzepte beantragen. In diesem Fall bezuschusst das BMU die Personalkosten für Klimaschutzbeauftragte (Klimaschutzmanager), die im Rahmen des Projekts zusätzlich eingestellt werden. Die Klimaschutzbeauftragten bereiten die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen vor und begleiten sie. Sie organisieren den Beteiligungsprozess mit allen relevanten Akteuren sowie die Kommunikation der Klimaschutzpolitik in Form eines Klimadialogs.

Voraussetzung für die Förderung von Klimaschutzbeauftragten ist, dass das Klimaschutzkonzept innerhalb der letzten drei Jahre vom obersten politischen Entscheidungsgremium, also dem Kreistag, beschlossen wurde. Der maximale Förderzeitraum für Klimaschutzbeauftragte beträgt drei Jahre für die Umsetzung eines Klimaschutzkonzepts und höchstens zwei Jahre für die eines Teilkonzepts.

Das BMU hat festgelegt, dass die nächsten Förderanträge in der Zeit vom 01.01.2012 bis zum 31.03.2012 beim Projektträger Jülich (PtJ) eingereicht werden können.

In 2011 wurden Klimaschutzkonzepte, Klimaschutzmanager, Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie weitere spezielle Projekte mit unterschiedlichen Fördersätzen gefördert. Das BMU weist darauf hin, dass sich durch Novellierungen der Kommunalrichtlinie vereinzelte Änderungen bei den Förderbedingungen ergeben können. Informationen dazu werden rechtzeitig auf den Internetseiten des BMU, des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) oder dem PtJ bekannt gegeben.

Das Vorgehen anderer Kommunen am Beispiel der Städteregion Aachen

Die Städteregion Aachen hat ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellen lassen. In einem ersten Schritt wurde Kontakt zum Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) aufgenommen, um sich über das weitere Vorgehen, insbesondere hinsichtlich zu stellender Förderanträge, beraten zu lassen. Die Inhalte der Anträge wurden weitestgehend von der Difu vorgegeben. In der Folge wurde beim Bundesministerium für Umwelt und Naturschutz und Reaktorsicherheit im Jahre 2009 ein Förderantrag zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes gestellt. Der Antrag wurde mit einer 80 %igen Förderung bei einem Eigenanteil von 20 % bewilligt (in 2011 lag der Fördersatz bei 65 %). Im nächsten Schritt wurde eine Ausschreibung durchgeführt, und in der Folge wurde eine Ing.-Gesellschaft mit der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes beauftragt.

Von der Bestandsaufnahme bis zum Maßnahmenkatalog - wie oben beschrieben - wurde das Konzept durch das Ing. Büro erstellt. Eingeflossen sind dabei Daten von ECO-Speed / ECO-Region (Bilanzierungstool). Die Gesamtzeit zur Erstellung des Konzepts betrug rund 1 Jahr.

Nach der Fertigstellung des Konzepts wurde die Förderung für die Einstellung von Klimaschutzmanagern/-beauftragten beim BMU beantragt. Als personelle Konsequenz aus den Ergebnissen des Konzeptes wurden der Städteregion Aachen 2 volle Stellen eines Klimaschutzmanagers bewilligt. Die Personalkosten werden für drei Jahre zu 65% vom Bund gefördert.

Aufgrund der Ergebnisse des Klimaschutzkonzeptes wird über die bezuschussten beiden Stellen hinaus eine weitere Stelle eines Klimaschutzbeauftragten bei der Städteregion eingerichtet. Diese Stelle soll dauerhaft beim technischen Dezernat angelegt werden und eine leitende Funktion erhalten.

Die erste bezuschusste Stelle des Klimaschutzbeauftragten wird beim Umweltamt im Sachgebiet „Erneuerbare Energien“, die zweite Stelle wird im Hochbauamt im Bereich „Beratung Gebäude“ angesiedelt. Die Einstellungen finden zurzeit statt.

Die Städteregion Aachen hat eine Prioritätenliste erstellt, in der festgelegt ist, welche Maßnahmen ab dem kommenden Jahr primär umgesetzt werden sollen.

3. Personelle, finanzielle und technische Voraussetzungen für die Erstellung einer aktuellen Ist-Analyse über den Strom- und Energieverbrauch sowie die CO₂- Emissionen in den verschiedenen Verbrauchssektoren im Kreis Heinsberg

Die personellen Auswirkungen hängen von der Vorgehensweise ab. Nach Auffassung der Verwaltung sollte der Weg - wie in Aachen auch - über eine Auftragsvergabe gewählt werden. Je nach Art und Weise der Umsetzung in der Verwaltung ist davon auszugehen, dass mittelfristig ein Stellenbedarf von 1 Stelle entsteht.

Abfragen bei verschiedenen Kommunen haben ergeben, dass die Kostenspanne bei den Angeboten der verschiedenen Ingenieurbüros sehr weit auseinander geht. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürften die Kosten für die Erstellung eines Gesamtkonzepts mit 100.000 € bis 150.000 € zu veranschlagen sein. Die Bestandserhebungen (Ist-Analyse über den Strom- und Energieverbrauch) stellen hierbei allerdings einen aufwändigen Baustein dar, sodass die genannten Summen für diese Teilleistung in etwa halbiert werden können. Eine isolierte Förderung einer Ist-Analyse ist nach den Förderrichtlinien nicht vorgesehen.

Die technischen Umsetzungen der Bestandserhebungen erfolgen über eine sog. Bilanzierungssoftware. Eine solche Software ist z. B. Ecospeed, das Produkt eines schweizerischen Unternehmens, das den Kommunen vom Land Nordrhein-Westfalen kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Einleitend zu diesem Tagesordnungspunkt führt Dezernent Nießen aus, dass durch die Verabschiedung einer Reihe von Rechtsnormen auf Bundes- und Landesebene zum Themenkomplex Klimaschutz - zu nennen sind das bundesrechtliche Gesetz zur Energiewende, der neue Windkrafteerlass in NRW und das im Entwurf vorliegende Klimaschutzgesetz in NRW - auch die kommunale Ebene gefordert ist, sich mit dieser Thematik verstärkt auseinander zu setzen und regionale Energie- und Klimakonzepte zu schaffen. Zu beachten gilt dabei auch, dass hier

nicht nur die öffentlichen Haushalte sondern auch gemeinsame kommunale wirtschaftliche Unternehmungen sowie Anstalten gefordert sind, Vorgehensstrategien zur Umsetzung von klimaschützenden Maßnahmen zu entwickeln sowie den Ausbau von erneuerbaren Energien zu forcieren. Neben Maßnahmen zur Deponiegasverstromung, verstärktem Einsatz erneuerbarer Energien bzw. energieeffizienten Techniken in den kreiseigenen Liegenschaften sind hier nicht zuletzt der Ausbau des ÖPNV- und Radwegenetzes zu nennen. In Bezug auf die Energiegewinnung durch Windkraftanlagen (WKA) im Kreis führt Dezernent Nießen aus, dass der Kreis Heinsberg zusammen mit dem Kreis Soest landesweit in Bezug auf die WKA-Dichte eine Spitzenposition einnimmt. Derzeit sind 130 WKA im Betrieb und 8 weitere Anlagen im Genehmigungsverfahren. Alle Kommunen im Kreis mit Ausnahme der Stadt Wassenberg haben Vorrangzonen für Windkraftanlagen ausgewiesen.

Die Aufstellung von Energie- und Klimaschutzkonzepten ohne verbindliche Vorgaben des Landes NRW kann zum jetzigen Zeitpunkt nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Bislang sind die Klimaschutzziele in NRW nicht verbindlich festgelegt. Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung von klimapolitisch notwendigen Maßnahmen der kommunalen Akteure werden nach dem Gesetzesentwurf zur Förderung des Klimaschutzes in NRW erst durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung normiert. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung dann zwei Jahre Zeit, ihre regionalen Klimaschutzkonzepte zu erstellen. Dezernent Nießen weist Bezug nehmend auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2011 darauf hin, dass die regionale Ist-Analyse zur Energiebedarfs- und -verbrauchssituation ein wesentlicher Teil des regionalen Klimaschutzkonzeptes sein wird, welches entsprechend der zukünftigen Entwicklung auch zu aktualisieren wäre. Im Hinblick auf den Personalbedarf wäre mittelfristig innerhalb der Verwaltung eine zusätzliche Stelle für dieses Aufgabenfeld vorzusehen. Bezüglich der nach Erlass der Rechtsverordnung zum Landesklimaschutzgesetz verbindlichen Konzepterstellung durch die Kommunen führt er aus, könnte nach entsprechender Leistungsausschreibung hierzu ein Fachingenieurbüro beauftragt werden. Die Kosten für die Erstellung des (Gesamt-)Konzeptes sind nach erster überschlägiger Ermittlung mit 100.000 € bis 150.000 € anzusetzen. Da der Prozess zur Erstellung eines regionalen Klimaschutzkonzeptes, die Umsetzung von notwendiger Maßnahmen zur Energieeinsparung und Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbarer Energie zukünftig in der politischen Diskussion einen größeren Raum als bisher einnehmen wird, sei es angezeigt, sich mit diesem Themenkomplex frühzeitig auseinander zu setzen.

Nachfolgend stellt Amtsleiter Kapell den Ausschussmitgliedern die in den letzten Jahren bereits umgesetzten Maßnahmen des Kreises in Bezug auf den regionalen Klimaschutz kurz dar und berichtet über die Recherchen der Verwaltung zu den Vorgehensweisen und Inhalten der Klimaschutzkonzepte anderer Städte und Gemeinden. Die hierzu erarbeitete Präsentation zum Vortrag ist als **Anlage 1** der Niederschrift beigelegt. Amtsleiter Kapell weist u. a. darauf hin, dass bei diesem Themenkomplex vorrangig der Landesgesetzgeber gefordert sei, durch Erlass der Rechtsverordnung zum geplanten Landesklimaschutzgesetz NRW den Rahmen für die Konzepterstellung durch die kommunale Ebene aufzuzeigen. Dies auch deshalb, da die Erstellung von regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepten durch Zuwendungen seitens des Bundes gefördert werden. Nach dem jetzigen Kenntnisstand wird eine isolierte Bestandsanalyse nicht gefördert. Für den Fall einer zum jetzigen Zeitpunkt erteilten Beauftragung zur Erstellung einer Ist-Analyse als Teil des regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes des Kreises (Kosten hierzu liegen geschätzt zwischen 50.000 € bis 60.000 €) ist es ratsam, die Auswirkung auf die Zuwendungsgewährung zunächst abzuklären. Amtsleiter Kapell sagt zu, dass sich die Verwaltung bemühen wird, diesbezüglich eine verbindliche Aussage zu erhalten.

Nach dem derzeitigen Stand ist es seriös, zunächst die angekündigte Rechtsverordnung der Landesregierung zum Landesklimaschutzgesetz NRW abzuwarten.

In der sich anschließenden Erörterung wird von den Ausschussmitgliedern vorgeschlagen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Erarbeitung der von jeder kreisangehörigen Kommune für ihren Bereich zu erstellenden Energie- und Klimaschutzkonzepte einzubinden. Dieses sollte nicht zuletzt mit Blick auf mögliche Synergieeffekte und zur Vermeidung von mehrfach gleichen Aufwendungen durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfolgen. Der Kreis könnte in dieser Sache eine moderierende Rolle übernehmen und unterstützend für die Kommunen tätig werden. Auf Vorschlag mehrerer Ausschussmitglieder soll das Thema regionaler Klimaschutz und Erarbeitung regionaler Klimaschutzkonzepte wegen seiner Komplexität in den Fraktionen nochmals eingehend behandelt und beraten werden. Ausschussvorsitzender Dr. Hachen bittet abschließend die Verwaltung, zu gegebener Zeit über Entwicklungen zu diesem Themenkomplex im Ausschuss für Umwelt und Verkehr weiter zu berichten.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 6:

**Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 22.06.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung:
Errichtung von Bürgersolaranlagen auf den ehemaligen Kreismülldeponien Wassenberg-Rothenbach und Gangelt-Hahnbusch**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	18.07.2011
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
---------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

Mit o. g. Antragsschreiben an den Ausschussvorsitzenden Dr. Hachen beantragen die CDU-Kreistagsfraktion und die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, die Eignung und Bereitstellung von Flächen zur Installation von Photovoltaikanlagen auf den ehemaligen Kreismülldeponien Wassenberg-Rothenbach und Gangelt-Hahnbusch zu prüfen. Bei einer positiven Bewertung könnten dann in einem 2. Schritt auf den geeigneten Deponieflächen möglichst über ein Betreibermodell Bürgersolaranlagen errichtet werden. Hierdurch soll zum einen ein realer kommunaler Beitrag zur CO₂-Reduzierung geleistet werden, der darüber hinaus die Möglichkeit bietet, dass sich Privatpersonen individuell an Gemeinschaftsprojekten zur regenerativen Energiegewinnung beteiligen können.

Dezernent Nießen stellt in der Sitzung die bisherigen Ergebnisse der durch die Verwaltung erfolgten Eignungsüberprüfung sowie die für die Errichtung von Bürgersolaranlagen auf den Flächen der ehemaligen Kreismülldeponien zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen vor. Die hierzu erarbeitete Präsentation zum Vortrag ist als **Anlage 2** der Niederschrift beigelegt. Er führt insbesondere aus, dass der Ansatz, die Flächen der ehemaligen Kreismülldeponien nach Beendigung des Deponiebetriebes zukünftig für den Betrieb von Photovoltaikanlagen zu nutzen, eine viel versprechende Perspektive darstelle, die jedoch der eingehenden Prüfung bedarf. Neben der technischen und rechtlichen Machbarkeit solcher Projekte ist die Umsetzung derartiger Vorhaben nicht zuletzt von realisierbaren und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Leitungstrasse für die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Versorgungsnetz) abhängig. Als Beispiele für bereits bestehende Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Deponieflächen werden von Dezernent Nießen u. a. genannt:

- Kreis Düren Solarpark Deponie Inden
- Rheingau-Taunus-Kreis Deponie Orlen
- Kreis Euskirchen Stempter Heide (Freifläche neben ehemaliger Deponie)

Als Kriterien, die für eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den ehemaligen Deponien sprechen, sind insbesondere zu nennen:

- Günstige Topographie der Freiflächen, da diese nicht durch Bäume oder größere Aufbauten beschattet werden;
- Deponieflächen sind wegen den vorhandenen und vorzuhaltenden technischen Anlagen (z. B. Fackelanlagen zur Deponieentgasung) auch für die nächsten Jahre für die Öffentlichkeit nicht zugänglich und bieten daher kein Konfliktpotential bzgl. der Folgenutzung;
- Schonung von Ressourcen (kein zusätzlicher Landverbrauch) für die Errichtung von Photovoltaikanlagen;
- Bzgl. der ökologischen Bilanz ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorteilhafter als deren Realisierung auf höherwertigen Naturflächen.

Bei der Realisation von Photovoltaikanlagen auf Deponieflächen ist jedoch von Nachteil, dass hierdurch die Wiedereingliederung der Deponieflächen in den Landschaftsraum um den Zeitraum der Anlagenlaufzeit zeitlich gestreckt wird.

Im Hinblick auf die Standortwahl für mögliche Photovoltaikanlagen ist das Deponieareal in Gangel-Hahnbusch auf Grund der fehlenden Oberflächenabdeckung zunächst nicht geeignet. Anders ist die Situation auf dem Deponiegelände in Wassenberg-Rothenbach. Die dortige Altkörperfläche zwischen der Einfahrt zum Deponiegelände und der Landesstraße L 117 (westliche Teilfläche – rd. 5,5 ha) ist auf Grund der vollständigen Oberflächenabdichtung und der zwischenzeitlich abgeklungenen Hauptsetzungen des Deponiekörpers geeignet, dort Photovoltaikanlagen zu installieren. Voraussetzung, diese Deponiefläche als Standort nutzen können, ist aber auch, dass die Oberflächenabdichtung für die Gründung von Anlagenmodulen geeignet ist. Darüber hinaus gilt es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Ausweisung im Flächennutzungsplan ggf. Erstellung eines Bebauungsplanes) zu schaffen sowie die Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Vergleich) wegen der höheren Investitionskosten durch die deponiespezifischen Gegebenheiten zu prüfen. Auch bedarf es der Änderung der für die ehemalige Kreismülldeponie in Wassenberg-Rothenbach bestehende Planfeststellung sowie der anlagentechnischen Genehmigung der Photovoltaikanlage durch die Bezirksregierung Köln. Eine wesentliche technische Rahmenbedingung ist auch die Netzverträglichkeit. Hierbei geht es um die Schaffung der notwendigen Einspeisekapazität in das örtliche Stromnetz möglichst in räumlicher Nähe der Photovoltaikanlage. Die Netzverträglichkeit liegt derzeit bei 0,75 Megawatt. Die Größe der zur Verfügung stehenden Deponiefläche würde eine Photovoltaikanlage in der Größenordnung von rd. 2 Megawatt zulassen. Da die nächstgelegene Einspeisungsstelle in das örtliche Stromnetz rd. 3,5 km entfernt von der Deponiefläche liegt, wäre für eine projektierte 2 Megawatt-Anlage eine neue Leitungsstrecke zu errichten – Kosten hierfür liegen deutlich im sechsstelligen Bereich.

Die durch die Verwaltung bzgl. der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den ehemaligen Kreismülldeponien geführten Gespräche mit der westEnergie und Verkehr / NEW Re / Kreissparkasse Heinsberg, mit dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg zu planungsrechtlichen Fragestellungen sowie mit den zuständigen Dienststellen der Bezirksregierung Köln bzgl. Genehmigungsfähigkeit von Photovoltaikanlagen auf dem Deponiegelände waren im Ergebnis allesamt positiv. Dezernent Nießen trägt des Weiteren vor, dass im Hinblick der Betriebsform grundsätzlich 2 Möglichkeiten in Betracht kommen:

- Die Verpachtung der Deponieflächen an eine Bürgersolargenossenschaft oder an einen privaten Investor – Interessenbekundungen hierzu liegen vor.
- Eigendurchführung durch den Kreis z. B. über eine Stiftung oder eine Projektgesellschaft.

In beiden Modellen sind Bürgerbeteiligungen möglich. In welcher Form die Bürgerbeteiligung erfolgen soll, wäre zu gegebener Zeit politisch zu erörtern und festzulegen. Hinsichtlich der in Betracht kommenden Betreibermodelle fallen die Renditemöglichkeiten bei einer Eigendurchführung deutlich höher aus als bei einer Flächenverpachtung an einen Dritten; naturgemäß ist gleichzeitig das Risiko einer Eigendurchführung höher als das einer Verpachtungslösung. Auch die Festlegung des Betreibermodells bedarf der politischen Entscheidung.

Zum weiteren Vorgehen in dieser Sache trägt Dezernent Nießen vor, dass es unabhängig von der Realisierungsentscheidung und des möglichen Betreibermodells als 1. Schritt geboten wäre, die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Baurecht für eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Gelände der ehemaligen Kreismülldeponie in Wassenberg-Rothenbach zu schaffen. Zeitlich parallel wären mit der NVV als Netzbetreiber die Möglichkeiten der Netzeinspeisung und der Anerkennung der Bundesagentur als möglicher Kostenträger für eine Netzerweiterung abzustimmen.

In der nachfolgenden Beratung verständigt sich der Fachausschuss darauf, in dieser Sache - wie von der Verwaltung vorgeschlagen - zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Anlagenplanung erstellen zu lassen und Baurecht zu erlangen. Die Frage der Festlegung des Betreibermodells und der Art der Bürgerbeteiligung wären zu gegebener Zeit und nach eingehender Beratung in den Fraktionen festzulegen. Hierzu wird die Verwaltung um Erarbeitung entsprechender Vorschläge gebeten.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag der FW-Fraktion im Kreistag vom 07.11.2011 gemäß § 5 Geschäftsordnung: Mögliche Bodenbelastungen auf mit Asche belegten Sportstätten im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Finanzielle Auswirkungen:	Ja
Leitbildrelevanz:	Nein
Inklusionsrelevanz:	Nein

Mit Schreiben vom 07.11.2011 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, beantragt die FW-Fraktion im Kreistag nach § 5 der Geschäftsordnung, im Ausschuss für Umwelt und Verkehr mögliche Bodenbelastungen auf mit Asche belegten Sportstätten im Kreis Heinsberg bekannt zugeben. Ferner wird beantragt, alle mit „Asche“ belegten Sportstätten, deren Bodenbelastungen nicht bekannt sind, zu untersuchen und die Ergebnisse den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt und Verkehr zeitnah nach Vorliegen mitzuteilen. Der v. g. Antrag der FW-Fraktion im Kreistag wurde als Anlage 7 mit der Einladung zur Ausschusssitzung allen Kreistagsmitgliedern und dem sachkundigen Ausschussmitglied zugesandt.

Dezernent Nießen führt einleitend zum v. g. Antrag der FW-Fraktion aus, dass die Thematik eventuell mit Schwermetallen (hier insbesondere Arsen, Cadmium und Blei) belasteter Tennenbeläge auf Sportanlagen einzelner kreisangehöriger Kommunen nicht neu ist und bereits seit Anfang der 80er Jahre bekannt sei. Die damals gefundenen Belastungen auf den hiesigen Sportplätzen stammten in der Regel aus den Materialien der Haldenverwertung „Rothe Erde“ aus Aachen (Tennenbelag) sowie aus der darunter eingebauten sog. dynamischen Schicht, i. d. R. bestehen diese aus industriellen Reststoffen aus der Metallhüttenindustrie oder auch anderen Schlacken. Auf verschiedenen Sportplätzen wurden seinerzeit auf Veranlassung der Städte und Gemeinden Sanierungsmaßnahmen, durch Ganz- oder Teilabtrag des Tennenbelags durchgeführt.

Im Jahre 2008 wurden auf Tennenbelägen im Stadtgebiet Mönchengladbach erhöhte Arsen- bzw. sehr hohe Cyanidbelastungen festgestellt. Bei dem Material handelte es sich um nicht güteüberwachten roten Sand (Rothe Erde) aus der Region Aachen. Diese Ergebnisse veranlassten das Land NRW, über die Bezirksregierungen an die Kreise heran zu treten. Der Kreis Heinsberg hat daraufhin die Städte und Gemeinden aufgefordert, ihm mitzuteilen, ob auf dortigen Sportplätzen aus der oben genannten Herkunft Material angenommen und aufgebracht wurde. 4 Kommunen, darunter auch die Stadt Wegberg, haben dies bestätigt. Es wurden Materialien vom gleichen Lieferanten angenommen. In allen Fällen wurde allerdings die Unbedenklichkeit der Materialien über Prüfsertifikate nachgewiesen.

Im Jahre 2010 stellte die Stadt Wegberg bei Baumaßnahmen an der Laufbahn des „Hans-Gisbertz-Stadions“ im Rahmen der abfallrechtlichen Beurteilung des Belags fest, dass die zu entsorgenden Materialien erhöhte Schwermetallkonzentrationen aufwiesen. Aufgrund dieses Ergebnisses hat die Stadt Wegberg Ende 2010 insgesamt 22 weitere Sportanlagen und Kinderspielflächen untersuchen lassen. Die letzten Untersuchungsergebnisse wurden dem Kreis am 12.07.2011 vorgelegt. Es zeigt sich, dass erhöhte Werte nur noch auf einem Sportplatz in Wegberg-Arsbeck festgestellt wurden.

Die in Wegberg gefundenen erhöhten Arsen- und Bleigehalte sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf die neu angelieferten Tennenbeläge, sondern auf die alten auf den Sportplätzen vorhandenen Restbeläge zurückzuführen. Wie bereits oben erläutert, werden neue Tennenbeläge auf die alten Beläge aufgebracht. Hierfür wird die alte Schicht nur teilweise entfernt. Durch die unterhalb des Tennenbelages gelegene dynamische Schicht, das ist die Zwischenschicht zwischen Tennenbelag und Tragschicht, die ebenfalls mit Schwermetallen belastet sein kann, gelangen durch Vermischung mit dem neuen Tennenbelag weitere Schadstoffe an die Oberfläche. Es handelt sich also um Schadstoffverschleppungen, welche zu den nun gemessenen Schwermetallerhöhungen geführt haben.

Auch gilt hier zu beachten, dass bei Tennenbelägen auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Sportstätten es sich nicht um „Boden“ im Sinne der Legaldefinition des Bundesbodenschutzgesetzes handelt (§ 2 Abs. 1 BBodSchG). Gefährdungen hinsichtlich der körperlichen Unversehrtheit der auf belasteten Tennenbelägen Sporttreibenden bzw. spielenden Kinder fällt in den Hauptzuständigkeitsbereich der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörden und damit auch die Beurteilung der Frage, inwieweit ein Erfordernis besteht, die derzeitigen Tennenbeläge im Kreis Heinsberg zu untersuchen (ggf. nehmen das Kreisgesundheitsamt und das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung beratend Stellung).

Derzeit liegt dem Kreis kein Verzeichnis der aktuellen Sportstätten mit Tennenbelägen vor. Das Gleiche gilt für die Frage der hiervon eventuell ausgehenden Belastungen (z. B. Schwermetalle).

Amtsarzt Dr. Feldhoff trägt seinerseits vor, dass bei Bekanntwerden möglicher Bodenbelastungen von Tennenbelägen auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Sportstätten vor 30 Jahren über das Kreisgesundheitsamt 20 aktive Sportler durch Untersuchungen des Blutes und Urins auf Schadstoffaufnahme untersucht worden sind. Alle Befunde der durchgeführten Untersuchungsreihe ergaben, dass bei keinem Probanden einer der von der EG vorgegebenen Toleranzwerte überschritten wurde. Die damaligen Analyseergebnisse liegen dem Kreisgesundheitsamt noch heute vor. Trotz der höheren Wahrscheinlichkeit eines positiven Befundes bei Bekanntwerden der Problematik vor 30 Jahren sind im Kreis Heinsberg damals keine Auffälligkeiten festzustellen gewesen. Sollten sich gegenwärtig Anhaltspunkte einer Gefährdung für Menschen oder Umwelt durch eine mit Tennenbelägen ausgestattete Sportanlage erhärten, werden die zuständigen Dienststellen der betroffenen Kommune in Abstimmung mit dem Kreisgesundheitsamt und der Umweltschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen (z. B. Sperrung des Platzes, Austausch der Tennenbeläge bzw. der darunter eingebauten Schichten) veranlassen.

Bezug nehmend auf den o. g. Antrag der FW-Fraktion bemängelt Ausschussmitglied Nelsbach, dass seitens der betroffenen Kommunen bei derartigen Vorkommnissen nicht entschlossen genug reagiert wird. Er würde es begrüßen, dass der Kreis nach Kenntnisnahme und Prüfung der potentiellen Gefährdungslage im Falle der Unterlassung erforderlicher Maßnahmen durch die betroffene Kommune die notwendigen Anordnungen treffen würden. Dezerent Nießen weist diesbezüglich darauf hin, dass die originäre Zuständigkeit in der oben be-

schriebenen Fallkonstellation bei einer Gefahrenlage wegen fehlenden spezialgesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen zweifelsfrei beim Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde bzw. als Anlagenbetreiber liegt. Gleichwohl sei es ein Anliegen der Verwaltung, die verfügbaren Informationen zu dem Thema bereit zu stellen und die Kommunen auch künftig fachlich zu beraten.

Nachfolgend schlägt Ausschussvorsitzender Dr. Hachen vor, über den Antrag der FW-Fraktion trotz originär fehlender Zuständigkeit des Kreises formell abstimmen zu lassen, um durch das Votum des Fachausschusses im Hinblick auf die im Antragsschreiben formulierten Beschlussvorschläge zu einem Ergebnis zu kommen. Es ergeht hiernach folgender

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr lehnt den Antrag der FW-Fraktion vom 07.11.2011 bzgl. möglicher Bodenbelastungen auf mit Asche belegten Sportstätten im Kreis Heinsberg wegen fehlender spezialgesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen für den Kreis mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme für den Antrag und 13 Gegenstimmen ab.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 8:

Bericht der Verwaltung

Dezernent Nießen berichtet dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zu folgenden Punkten:

8.1 Verkehrsplanung: Sachstand zur Reaktivierung der Schienenstrecke Heinsberg – Lindern (Wurmtalbahn)

Von den beteiligten Akteuren zur Reaktivierung der Schienenstrecke Heinsberg – Lindern, dieses sind die westEnergie und Verkehr GmbH, der AVV, die Rurtalbahn, die Deutsche Bahn AG, die Städte Geilenkirchen und Heinsberg und der Kreis, werden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Schaffung von Akzeptanz bei den Bürger/innen für die Reaktivierung der Schienenstrecke Heinsberg – Lindern erarbeitet. Neben Internetauftritten werden Informationsschriften in Zeitungsformat für die Haushalte mit Informationen rund um das Thema Regionalbahn RB33 (Heinsberg über Lindern umstiegsfrei nach Aachen) erarbeitet. Die 1. Ausgabe der v. g. Informationsschrift ist zwischenzeitlich erschienen und zur Information der Ausschussmitglieder als Beilage zur Sitzung ausgelegt.

8.2 Straßenbau: Sachstand bzgl. Umbau des Kreuzungsbereiches Kreisstraße K 32 / „Tenholter Straße“/ „In Tenholt“ im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Erkelenz-Commerden (GIPCO) zu einem Kreisverkehrsplatz

Die Kreisstraße K 32 führt von der L 117 bei Hückelhoven-Doveren als Umgehungsstraße an den Ortslagen Hetzerath und Granterath vorbei bis zur L 366 bei Erkelenz-Bellinghoven. Im Bereich des Gewerbe- und Industrieparks Erkelenz-Commerden (GIPCO) kreuzt die K 32 die „Tenholter Straße“ (Richtung Erkelenz) und die Straße „In Tenholt“ (Richtung Erkelenz-Tenholt). Dieser Kreuzungsbereich soll nunmehr zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut werden. Hierdurch soll erreicht werden, dass einerseits der Gewerbe- und Industriepark GIPCO eine verbesserte Anbindung an das klassifizierte Straßennetz erhält, andererseits die Verkehrsführung im vorgenannten Streckenabschnitt insgesamt sicherer wird.

Die Realisierung zur Neugestaltung des vorgenannten Kreuzungsbereiches der K 32 - insbesondere die Planung hierzu, die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen sowie die Bauleitung vor Ort - obliegt der Stadt Erkelenz. Es ist vorgesehen, nach Auftragsvergabe im Bauausschuss der Stadt Erkelenz im Dezember 2011 spätestens Anfang 2012 mit den Umbauarbeiten zu beginnen.

Im Hinblick auf die Kostenteilung für die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches wurde bereits im Dezember 2009 zwischen der Stadt Erkelenz und dem Kreis Heinsberg eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Hiernach werden die Gesamtkosten für den Umbau des Kreuzungsbereiches zu einem Kreisverkehrsplatz (rd. 395.000 €) in Anlehnung an die Regelung nach Straßen- und Wegegesetz NRW (§ 34 StrWG NRW) je zur Hälfte von der Stadt Erkelenz und dem Kreis Heinsberg getragen.

Für die zum Umbau des Kreuzungsbereiches K 32 / „Tenholter Straße“ / „In Tenholt“ aufzubringenden Finanzmittel werden seitens des Landes NRW den beiden vorgenannten Kostenträgern Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz des Bundes und ergänzende Landesmittel nach den Förderrichtlinien des Landes NRW zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse gewährt.

8.3 Straßenbau: Bericht zum Sachstand der Neubaumaßnahme EK 5 (Ortsumgehung Haaren, Kirchhoven, Lieck und Heinsberg)

Eines der größten und wichtigsten Straßenbauprojekte der letzten Jahre im Kreis Heinsberg ist zweifelsohne die Neubaumaßnahme der Kreisstraße EK 5 von der Kreisstraße K 5 bei Haaren über die Westtangente bei Lieck bis zur B 221 bei Heinsberg-Schleiden. Als Umgehungsstraße für die Ortschaften Haaren, Kirchhoven und Lieck sowie für die Stadt Heinsberg soll die EK 5 insbesondere die stark belasteten und sehr engen v. g. Ortdurchfahrten entlasten. Die Gesamtbaumaßnahme EK 5, die in zwei Streckenabschnitte aufgeteilt ist, wurde mit Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 20.05.2009 planfestgestellt. Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist seit dem 06.08.2009 bestandskräftig.

Der 1. Abschnitt der EK 5 umfasst die Strecke von Haaren bis zur „Westtangente“ bei Lieck (Länge rd. 5,1 km) zuzüglich Zubringer.

Der 2. Abschnitt der EK 5 umfasst die Strecke vom bestehenden Kreisverkehrsplatz L 228/Westtangente bei Oberlieck bis zur B 221 bei Schleiden (Länge rd. 2,4 km).

Für diese Straßenbaumaßnahme erhält der Kreis Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz des Bundes und ergänzende Landesmittel nach den Förderrichtlinien des Landes NRW zum Zwecke der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse (insgesamt 65 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von rd. 17,39 Mio. €).

Die im Trassenbereich der Kreisstraße EK 5 für den landwirtschaftlichen Verkehr zu errichtenden 3 Wirtschaftswegebbrücken wurden in der 1. Jahreshälfte 2011 bautechnisch fertig gestellt und in Nutzung genommen. Gleichzeitig war entsprechend einer verbindlichen Auflage des Planfeststellungsbeschlusses zur EK 5 der Oberboden im gesamten Trassen- und Retentionsbereich in den Wintermonaten abzuschleppen, da das Baufeld vom Frühjahr bis zum Herbst aus artenschutzrechtlichen Belangen durch den Straßenbaulastträger nicht aufgenommen werden durfte. Im Hinblick auf die Erdbauarbeiten zum Neubau der EK 5 ist auch ein umfangreiches Bodenmanagement erforderlich. Das in den Abtragungsbereichen (Geländeeinschnitten) anfallende Bodenmaterial ist - falls dieses nicht als Füllmaterial und zum Bodenauftrag in der Straßentrasse wieder verwendet werden kann - teilweise zur ehemaligen Kreismülldeponie Wassenberg-Rothenbach zu transportieren und dort als Oberflächenabdichtung einzubauen. Hierdurch sind nicht zuletzt deutliche Kosteneinsparungen zu erwarten. Nach einer überschlägigen Ermittlung der Verwaltung liegen diese bei rd. 600.000 € In beiden Streckenabschnitten sind insgesamt rd. 350.000 m³ Bodenmaterial zu bewegen.

Nach erfolgter EU-weiter Ausschreibung der Tief- und Straßenbauarbeiten zum Neubau der EK 5 und Beschlussfassung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 19.09.2011 wurde zwischenzeitlich der Auftrag zur Ausführung der Bauleistungen für die EK 5 vergeben.

Da mit dem Neubau der EK 5 neben den Tief- und Straßenbauarbeiten weitere umfangreiche Zusatzarbeiten notwendig werden, wurde Anfang November 2011 zusammen mit der Auftragnehmerin und den Versorgungsunternehmen für Wasser, Kanal, Gas, Strom, Beleuchtung und Telekommunikation sowie den Vertretern der Flurbereinigung, der Gemeinde Waldfeucht, der Stadt Heinsberg und des Landesbetriebes Straßenbau / Straßenmeisterei Heinsberg die mit dem Straßenbau auszuführenden Nebenleistungen erörtert. Dies war erforderlich, um den Projektbeteiligten die von den Planungsbüros vorgesehenen zukünftige Leitungsführungen und sonstigen Besonderheiten (z. B. Höhenlagen der neuen Fahrbantrasse) vorzustellen und zu besprechen. Die Ergebnisse der Abstimmung werden insbesondere in dem in Arbeit befindlichen Bauzeitenplan berücksichtigt und sollen einen störungsfreien Baubetrieb sicherstellen.

Nach Mitteilung der Auftragnehmerin kommen zur Realisierung der Erd- und Straßenbauarbeiten bei diesem Straßenbauprojekt überwiegend satellitengesteuerte Großgeräte und Baumaschinen zum Einsatz. Hierzu werden derzeit durch die Auftragnehmerin die zur Programmierung der Baumaschinen notwendigen Planungsdaten aufgearbeitet. Die Methode der GPS-Steuerung von Baumaschinen hat sich bei der Durchführung von Großbauvorhaben im Tief- und Straßenbau (z. B. Neubau der B 56n / II. Bauabschnitt oder der BAB A 61 – Bundesgrenze Anschluss Kaldenkirchen) bewährt. Bzgl. einer optimierten bautechnischen Durchführung, aber auch zur Kostenkontrolle und zur Abrechnung der ausgeführten Leistungen, ist diese Maßnahme zweckdienlich und wegen der Komplexität der zu erbringenden Bauleistungen unabdingbar.

Nach dem jetzigen Stand der Bauablaufplanung ist vorgesehen, an verschiedenen Punkten im Bereich des Gesamt-Streckenbandes Vorarbeiten für die Versorgungsunternehmen durchzuführen. Im Bezug auf die Ausführung der Erd- und Straßenbauarbeiten ist nach den jetzigen Überlegungen beabsichtigt, mit dem Kreisverkehrsplatz bei Heinsberg-Schleiden zu beginnen und das Trassenband in Richtung Kreisverkehrsplatz L 228 / Westtangente bei Oberlieck herzustellen.

Zur Schaffung einer umfassenden Transparenz ist seitens der Verwaltung vorgesehen, alle wichtigen Termine und Ausführungsarbeiten zum Neubau der Kreisstraße EK 5 (z. B. Baubeginn zu Teilstrecken, zu erwartende Beeinträchtigungen) durch kurze Pressemeldungen und durch ein regelmäßiges Berichtswesen über die Internetseite des Kreises (www.kreis-heinsberg.de > Aktuelles aus dem Kreishaus) bekannt zu geben.

Für das gesamte Straßenbauprojekt ist eine Bauzeit von 18 Monaten vorgesehen. So wird die neue Kreisstraße einschließlich der Nebenanlagen voraussichtlich bis zum Sommer 2013 betriebsfertig erstellt sein und unter Verkehr genommen werden können.

8.4 Straßenbau: Termin zum „ersten Spatenstich“ für den III. Bauabschnitt der B 56n von der Anschlussstelle Gangelt-Vinteln bis zur BAB A 46

Dezernent Nießen unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, dass zwischenzeitlich der Termin für den III. Bauabschnitt der B 56n von der Anschlussstelle Gangelt-Vinteln bis zur BAB A 46 festgelegt worden ist. Als Termin für den „ersten Spatenstich“ für den v. g. Streckenabschnitt wurde

Montag, 19. Dezember 2011

festgelegt.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 9.1:

Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.11.2011 gemäß § 12 Geschäftsordnung: Artenschutz bei Umbau- und Abrissmaßnahmen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011
Finanzielle Auswirkungen:	Nein
Leitbildrelevanz:	Nein
Inklusionsrelevanz:	Nein

Mit Schreiben vom 02.11.2011 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, fragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 12 der Geschäftsordnung an, welche Maßnahmen zum Artenschutz bei Umbau- und Abrissvorhaben durch die Verwaltung ergriffen werden.

Das v. g. Anfrageschreiben der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde als Anlage 8 mit der Einladung zur Ausschusssitzung allen Kreistagsmitgliedern und dem sachkundigen Ausschussmitglied zugesandt. Sachgebietsleiter Wassen nimmt zu den Fragen der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über den „Artenschutz bei Umbau- und Abrissmaßnahmen“ wie folgt Stellung:

Frage 4: Gesetzliche Regelungen

(Hinweis: Zur besseren Verständlichkeit der Thematik soll hier die Antwort auf Frage 4 bzgl. der gesetzlichen Regelungen zunächst vorangestellt werden)

Antwort: Mit der sog. „kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde Ende 2007 die Anpassung des nationalen Artenschutzes an das EU-Recht vorgenommen. Im Laufe der letzten 2 Jahre sind hierzu verschiedene Verwaltungsvorschriften seitens des Landes erlassen worden, die es nunmehr zu beachten und umzusetzen gilt.

Eine Artenschutzprüfung besteht aus bis zu 3 Teilschritten, die jeweils aufeinander aufbauen und vom Ergebnis des jeweils vorangegangenen Prüfschrittes abhängen. In jedem Falle ist der 1. Schritt durchzuführen. Es handelt sich hierbei um die sog. Vorprüfung. Darauf folgt ggf. als 2. Schritt die erforderliche vertiefende Prüfung, und als 3. Schritt das sich aus dem Ergebnis der Stufe 2 evtl. ergebende Verwaltungsverfahren (d. h. Ausnahme/Befreiung/Ablehnung) durch die Untere Landschaftsbehörde.

Den Bauaufsichtsbehörden kommt im Rahmen der 1. Stufe eine Schlüsselrolle zu. Sie müssen in der Lage sein, die Bau- bzw. Abbrucharträge herauszufiltern, die auf Anhieb nicht mit ausreichender Sicherheit als unbedenklich im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten einzustufen sind. Die Untere Landschaftsbehörde hat den Bauaufsichtsbehörden praxisnahe Hinweise über den Vollzug dieses 1. Schrittes innerhalb der Vorprüfung gegeben. Erst der 2. Schritt innerhalb der Vorprüfung, in der die Entscheidung zu einer vertiefenden Prüfung entsprechend Stufe 2 fällt, liegt in der Zuständigkeit der Unteren Landschaftsbehörde.

Frage 1: Werden geschützte Tier- und Pflanzenarten auf alten Industriebrachen und bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen an Wohn- und Industriegebäuden von der Unteren Landschaftsbehörde registriert und untersucht, bevor der Abriss oder Umbau erfolgt?

Antwort: Bei Anträgen auf Abbruch von Gebäudeteilen aber auch bei Baumaßnahmen finden die Bestimmungen des Artenschutzes entsprechend des vorgenannten Regelwerks Anwendung. Dieses Regelwerk sieht jedoch auch in der vertiefenden Prüfung gemäß Stufe 2 keine systematische Registrierung oder Untersuchung von betroffenen Arten durch die Untere Landschaftsbehörde vor, sondern der Antragsteller muss die entsprechenden Daten liefern. Die Aufgabe der Unteren Landschaftsbehörde liegt in der Bewertung der vom Antragsteller angegebenen Daten sowie in der Durchführung des gegebenenfalls erforderlichen Verwaltungsverfahrens.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass, insbesondere auf der Seite der Antragsteller hier noch erhebliche Wissensdefizite vorhanden sind und die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen nach wie vor mit Defiziten behaftet ist. So ist es nach wie vor tendenziell der Regelfall, dass Bau- und Abbrucharträge, die bei der Unteren Landschaftsbehörde eingehen, ohne jegliche Aussage zum Artenschutz sind.

Frage 2: Wenn nein, warum nicht?
Antwort erübrigt sich mit der Antwort auf Frage 1)

Frage 3: Wenn ja, erfolgen die o. g. Untersuchungen bevor Bau- oder Abrissgenehmigungen erteilt werden?

Antwort: Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt während des Baugenehmigungsverfahrens und vor der Erteilung der Baugenehmigung. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird - zumindest für eine Übergangszeit - versucht, die Thematik im Rahmen des Verfahrens pragmatisch zu lösen, sofern die Unterlagen keine Aussagen zu der Thematik treffen. Im Regelfall wird eine Ortsbesichtigung durch einen Mitarbeiter der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt, um das Potenzial an Habitatementen für planungsrelevante Arten abzuschätzen. Erhärtet sich hierbei der Verdacht auf das Vorkommen entsprechender Arten, wird die Durchführung der Stufe 2 angeordnet oder es werden, z. B. durch Absprache von Abbruchzeitpunkten, Maßnahmen vereinbart, die vermeiden, dass es im Rahmen der Realisierung des Antrages zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Zugriffstatbestände kommen kann. Insgesamt ist jedoch anzumerken, dass Anträge auf Abbruch alter Bausubstanz größeren Umfangs recht selten sind und sich daher die praktikabelste Art und Weise der Problemlösung noch in der Entwicklung befindet.

Frage 5: Wenn nein, wurden mit Naturschutzorganisationen im Kreis Heinsberg freiwillige Vereinbarungen diesbezüglich getroffen?

Eine freiwillige Vereinbarung mit den Naturschutzverbänden zum Artenschutz bei Umbau- und Abrissmaßnahmen wurde nicht abgeschlossen, jedoch findet ein kontinuierlicher Austausch mit den hiesigen Naturschutzverbänden statt. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 6: Welche Möglichkeiten zum Artenschutz sieht das Umweltamt bei Baumaßnahmen z. B. bei Wärmedämmungen, die nicht genehmigt werden müssen?

Antwort: Hier kann bei der derzeitigen Rechtslage nur versucht werden, über Aufklärungsarbeit zu einer besseren Beachtung des Artenschutzes zu kommen. Die Aufklärungsarbeit (z. B. Druck von Broschüren) ist aber nach Auffassung des Kreises Heinsberg primär bei den Fachbehörden des Landes anzusiedeln. Insgesamt ist aus dem Betrachtungswinkel eines möglichst umfassenden Artenschutzes bei den genehmigungsfreien Fassaden- oder Dachsanierungen sicherlich ein Systemfehler zu diagnostizieren, denn gerade bautechnisch sanierungsbedürftige Bauwerksteile sind z. B. für Schwalben oder Fledermäuse am ehesten von Bedeutung.

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 9.2:

**Anfrage der FW-Fraktion im Kreistag vom 02.11.2011 gemäß § 12 Geschäftsordnung:
Zu erwartende Kosten im Rahmen der Umsetzung des gemeinsamen Antrages der
CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom
05.09.2011**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	01.12.2011

Finanzielle Auswirkungen:	Nein
---------------------------	------

Leitbildrelevanz:	Nein
-------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
---------------------	------

Mit Schreiben vom 02.11.2011 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Dr. Hachen, fragt die FW-Fraktion im Kreistag nach § 12 der Geschäftsordnung an, welche Kosten mit der Umsetzung des gemeinsamen Antrages der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2011 verbunden sind.

Das Anfrageschreiben vom 02.11.2011 der FW-Fraktion im Kreistag wurde als Anlage 9 der Einladung zur Ausschusssitzung allen Kreistagsmitgliedern und dem sachkundigen Ausschussmitglied zugesandt.

Zu den Kosten im Rahmen der Umsetzung des v. g. gemeinsamen Antrages der CDU-Kreistagsfraktion und der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2011 bzgl. der regionalen Analyse der Energiebedarfs- und -verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg wurde von der Verwaltung bereits unter Tagesordnungspunkt 5 berichtet. Es wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen zum v. g. Tagesordnungspunkt verwiesen.



Gemeinsamer Antrag der CDU-Kreistagsfraktion und der
Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2011:

Regionale Analyse der Energiebedarfs- und – verbrauchssituation und der damit verbundenen klimarelevanten Emissionen im Kreis Heinsberg

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Gliederung

- 1. Gesetespaket des Bundes zur Energiewende**
- 2. Klimaschutzgesetz NRW (Entwurf)**
- 3. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011**
- 4. Beschluss des Ausschusses für Umwelt und
Verkehr vom 19.09.2011**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

1. Gesetzespaket des Bundes zur Energiewende

- **8 Gesetze zum Atomausstieg, dem Ausbau der Netze, zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden**
- **Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden**

Änderung des Bauplanungsrechts: Klimaschutzklausel, Erneuerbare Energien, KWK, Windenergie, Photovoltaik

- **Fördermittel des Bundes für die Kommunen**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

2. Entwurf eines Klimaschutzgesetzes NRW

- **Kabinettsentwurf Juni 2011, überarbeitet Okt. 2011**
- **Ziel: → Verringerung CO₂/Treibhausgasausstoß bis 2020: 25 % und bis 2050: 80 % (Basisjahr: 1990)**
- **§ 5 GE: „Öffentliche Stellen“ sollen zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten verpflichtet werden**
- **Klimaschutzplan des Landes**
- **Einrichtung eines Klimaschutzrates**
- **Begleitmaßnahmen: „KlimaschutzStartProgramm“ der Landesregierung, u.a. Klimaschutzpaket für Kommunen**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

3. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011

Ziele:

- **Deutliche Erhöhung des Beitrags der Windenergie zur Stromerzeugung (von 3 % auf 15 % im Jahr 2020) und zum Klimaschutz**
- **Stärkung des Wirtschaftsstandortes NRW**
- **Förderung kommunaler Wertschöpfung (Steuern, Pachtzinsen, Direktvermarktung des erzeugten Stroms, Bürgerwindparks, unternehmerisches Engagement der Betreiber in sozialen, kulturellen und ökologischen Belangen)**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

3. Windenergieerlass NRW vom 11.07.2011

Zielerreichung:

- **Vermehrte Konzentrationszonen (Planungshoheit der Gemeinden)**
- **Empfehlung an die Kommunen zur Überprüfung bzw. Aufhebung von Höhenbegrenzungen bei Neuanlagen**
- **Repowering**
- **Tendenziell weniger „Tabubereiche“ (z.B. WKA im Wald möglich)**
- **Auswirkungen auf Landschaft und (Avi-)fauna ?**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Umsetzung von Maßnahmen im Kreis Heinsberg

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

- **Energetische Sanierung von Kreisgebäuden und Nutzung erneuerbarer Energie**
- **Bürgersolarmodell (Dachflächen, ggf. Deponie)**
- **Deponiegasverstromung**
- **Veranstaltungen: Forum Bioenergie Kreis Heinsberg, Projekte Ökoprotit und MissionE**
- **WKA, Biogasanlagen, Photovoltaik im Kreis „auf dem Vormarsch“ (Kreis als Genehmigungsbehörde)**
- **Ausbau des Schienen- und Radwege-netzes/ÖPNV**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Spezielle Betrachtung zur Umsetzung Windkraft im Kreis Heinsberg:

- **130 WKA, weitere 8 im Genehmigungsverfahren**
- **Alle Kommunen mit Ausnahme von Wassenberg haben Vorrangzonen ausgewiesen**
- **Kreise Heinsberg und Soest: Spitzenplatz in NRW bei der Dichte von WKA/qkm (dreifach höher als Landesdurchschnitt)**
- **Rd. 685 ha bzw. 1,1 % der Kreisfläche bereits überplant**
- **Mindestens 1 potenzieller Windpark geht durch Tagebau Garzweiler II verloren**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

4. Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 19.09.2011

Antrag der KT-Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2011

- **Information über wesentliche Inhalte und Vorgehensstrategien bei anderen Städten und Kreisen**
- **Förder- und Kooperationsmöglichkeiten**
- **Personelle, finanzielle und technische Voraussetzungen für eine Ist-Analyse über den Strom- und Energieverbrauch/CO₂-Emissionen**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Inhalte + Vorgehensstrategien

Einige Kreise, Städte und Gemeinden haben auf freiwilliger Basis mit der Erstellung von Energie-/CO₂-Bilanzen, Klimaschutz-konzepten und der Umsetzung von Maßnahmen begonnen, z. B.

**Städteregion Aachen
Kreis Steinfurt
Rhein-Sieg-Kreis
Kreis Düren**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Inhalt der Konzepte:

- **Bestandsaufnahme der Energieverbräuche**
- **Bestandsaufnahme der CO₂-Emissionen**
- **Potenzialberechnungen zur Emissionsminderung**
- **Konkrete Einsparziele und Maßnahmenkataloge**

Jeweils bezogen auf die Sektoren:

Öffentliche Einrichtungen, private Haushalte und Unternehmen, Verkehr

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Vorgehensstrategien (bisher: Freiwilligkeit!)

- **Politischer Beschluss zur Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes**
- **Förderantrag**
- **Nach Bewilligung: Ausschreibung (Erarbeitung der Auftragsinhalte ggfls. durch eine Arbeitsgruppe Politik/Verwaltung)**
- **Auftragsvergabe an ein Ingenieurbüro (Bearbeitung ca. 12 Monate)**
- **Sukzessive Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Beispiel Städtereion:

- 1) **Kontaktaufnahme zum Difu**
- 2) **Beratung durch Difu hinsichtlich Förderung**
- 3) **Antrag auf Förderung eines Klimaschutzkonzeptes**
- 4) **Bewilligung Förderantrag (80 %-Förderung BMU bei 20 % Eigenanteil – Förderung z. Zt. 65 %)**
- 5) **Ausschreibung**
- 6) **Auftragsvergabe und Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes durch Ingenieurbüro**
- 7) **Förderantrag Klimaschutzmanager/beauftragte**
- 8) **Bewilligung Förderantrag (65 %-Förderung BMU auf 3 Jahre bei 35 % Eigenanteil)**
- 9) **Einstellung von 2 Klimaschutzmanagern**
- 10) **Einstellung eines weiteren Klimaschutzmanagers auf eigene Kosten**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Fördermöglichkeiten

Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen

Inanspruchnahme von Fördermitteln des BMU

(2008 – 2011; Förderung derzeit „ausgelaufen“, neue Anträge vom 01.01. -31.03.2012):

- **Erstellung von Klimaschutzkonzepten durch ausgewiesenes Fachpersonal**

- **nach Vorliegen eines Konzepts:
Klimaschutzmanager als Berater zur Umsetzung der Konzepte**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Kooperationsmöglichkeiten

- **Grundsätzlich sollte interkommunale Zusammenarbeit angestrebt werden**

- **Jedoch:
unterschiedliche Möglichkeiten, auch wegen unterschiedlicher Zuständigkeiten, aber auch aufgrund unterschiedlicher Strukturen**

- **Entwurf des Klimaschutzgesetzes NRW enthält Verpflichtung für jede Kommune (und „öffentliche Stellen“)**

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Personelle, finanzielle und technische Voraussetzungen einer Ist-Analyse über den Strom- und Energieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen

Wichtig:

Ist-Analyse ist ein erster Bestandteil eines Gesamtkonzepts

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Aufwandsabschätzung:

Personell:

Auftragsvergabe

Eigenes Personal (geschätzt): mittelfristig 1 Stelle

Finanziell:

Erstellung des (Gesamt-)Konzepts:

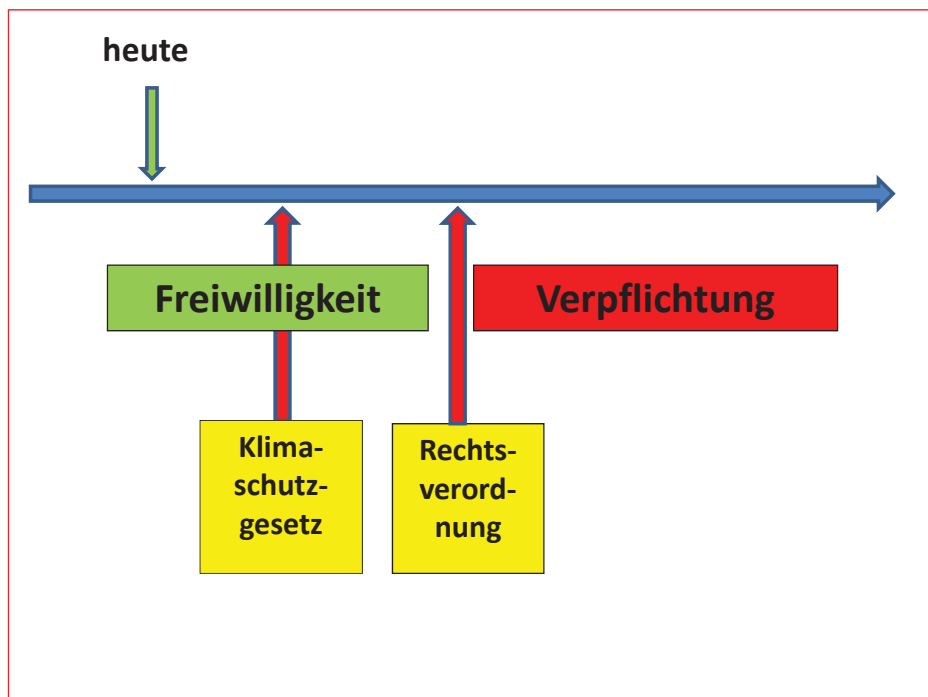
100.000 – 150.000 €

Technisch:

Einsatz sog. Bilanzierungstools, z. B. Ecospeed

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Zeitschiene



Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

Weiteres Vorgehen:

Schrittweises Vorgehen: Beginn mit Energie-/CO₂-Bilanz?

Vorschlag der Verwaltung:

Abklärung, ob das „Vor-die-Klammer-ziehen“ der Ist-Analyse evtl. gefördert wird bzw. ob dies für den weiteren Prozess förderschädlich ist. Falls unschädlich: Bei Bereitstellung von HH-Mitteln: Ist-Analyse, ansonsten:

Weitere Maßnahmen von Landesvorgaben (Klimaschutzgesetz bzw. RechtsVO) abhängig machen.

Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 01.12.2011

**Ausschuss für
Umwelt und Verkehr
01. Dezember 2011**



Bürgersolaranlagen auf kreiseigenen Deponien

Bürgersolaranlagen auf kreiseigenen Deponien



- Antrag Kreistagsfraktionen CDU und B´90/Grüne vom 22. Juni 2011
- Eignungsprüfung der Deponiestandorte
Wassenberg-Rothenbach und Gangelt-Hahnbusch
- Im Falle der Machbarkeit:
Möglichst Realisierung über Bürgersolarmodell
- Einstimmiger Beschluss im Ausschuss für Umwelt und Verkehr
am 18. Juli 2011

PV - Anlagen auf Deponiestandorten

➤ Vorteile von PV-Anlagen auf Deponiestandorten

- Günstige Topographie, keine Beschattung durch Bäume
- Ressourcenschonung, kein Landschaftsverbrauch
- Deponien sind wegen technischer Anlagen auf Jahrzehnte nicht für die Öffentlichkeit zugänglich, daher kein Konfliktpotential mit Folgenutzungen
- Ökologisch vorteilhafter als Realisierung auf höherwertigen Naturflächen

➤ Nachteile von PV-Anlagen auf Deponiestandorten

- Wiedereingliederung der Deponie in den Landschaftsraum wird zeitlich gestreckt
- PV-Anlage auf einem Deponiestandort ist von verschiedenen techn. Voraussetzungen der Deponie abhängig; Prüfung erforderlich !

01.12.2011

Bürgersolaranlagen auf kreiseigenen Deponien

3

Praxisbeispiele PV - Anlagen auf Deponien

➤ Praxisbeispiele

- Kreis Viersen

→ Deponie Süchteln

Vorprüfung ergab fehlende
Wirtschaftlichkeit

✓ Stadt Fürth

→ Deponie Solarpark Fürth (1,7 ha)

✓ Stadt Kaiserslautern

→ Deponie Siegelbach (1,9 ha)

✓ Rheingau-Taunus-Kreis

→ Deponie Orlen (2,0 ha)

✓ Kreis Düren

→ Solarpark Deponie Inden (10,0 ha)

✓ Kreis Euskirchen

→ Strempter Heide (8,0 ha)

(Freiflächenanlage neben Deponie)

01.12.2011

Bürgersolaranlagen auf kreiseigenen Deponien

4

Prüfung der Eignung der Deponiestandorte

➤ Technische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

- Hauptsetzungen des Deponiekörpers abgeklungen
 - Oberflächenabdichtung vorhanden wegen Standzeit > 15 Jahre
 - Oberflächenabdichtung geeignet für Gründung der PV-Module
 - Geeignete Hangneigung in möglichst südlicher Ausrichtung
- und**
- Planungsrechtliche Voraussetzungen (FNP, B-Plan ...)
 - Netzverträglichkeit, d.h. Einspeisekapazitäten in das örtliche Stromnetz in örtlicher Nähe gegeben
 - Wirtschaftlichkeit wegen höherem Invest durch deponiespezifische Gegebenheiten

01.12.2011

Bürgersolaranlagen auf kreiseigenen Deponien

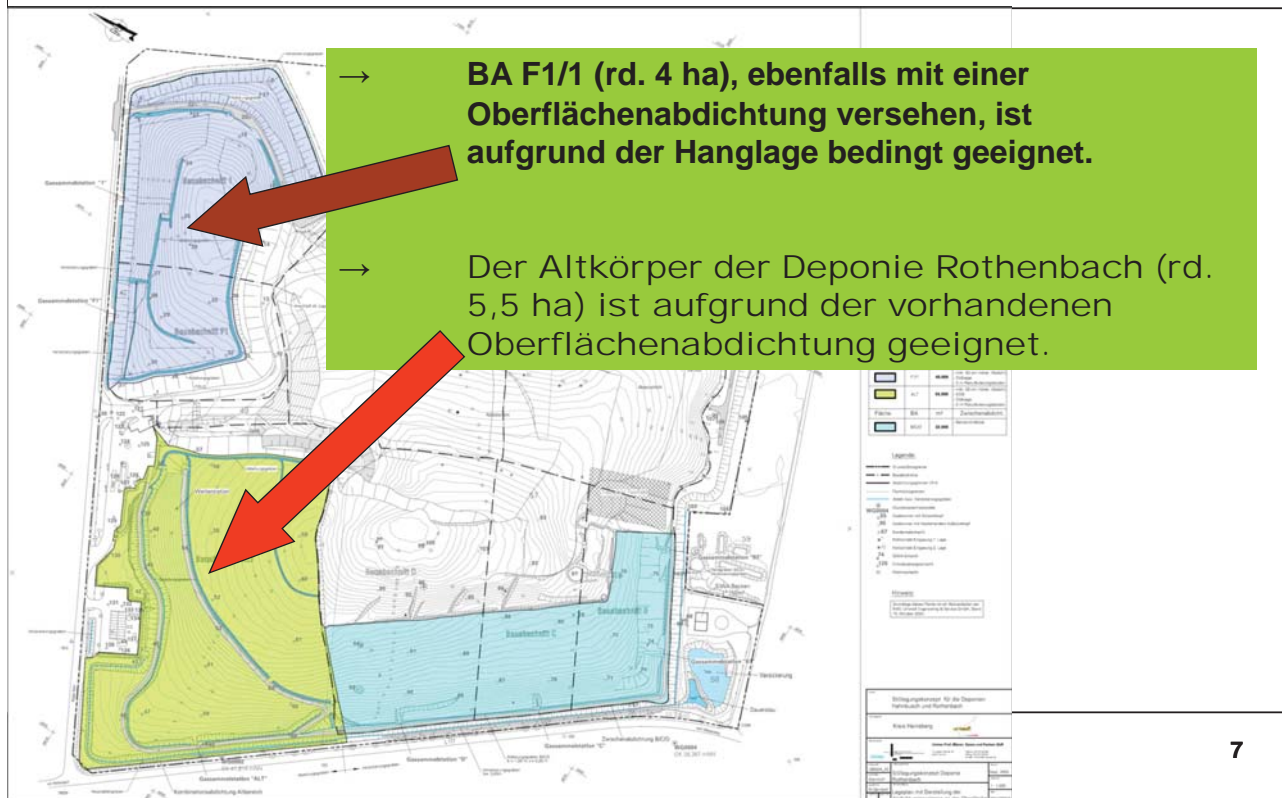
5

➤ Standort Gangelt-Hahnbusch



6

➤ Standort Wassenberg-Rothenbach



Bisherige Ergebnisse

- Interesse Seitens west/NEW Re/KSK grundsätzlich vorhanden
- Genehmigungsfähigkeit der Anlage auf der Deponie Rothenbach von der BZR Köln signalisiert
- Änderung der Planfeststellung der Deponie erforderlich
- Erörterung mit dem BM Wassenberg: → Keine Einwände
- Arbeitsgruppe Kreis – NEW Re – KSK arbeitet noch an Detailfragen; u.a. Gründungsrisiken, Versicherungsfragen (Diebstahl !), Auswirkungen auf die Rendite
- Fläche Altkörper geeignet für PV-Anlage rd. 2 MW
- Netzeinspeisekapazität an der Deponie nur 0,75 MW
- Für 2 MW ist neue Leitung rd. 3,5 km erforderlich, Kosten im deutlich sechsstelligen Bereich

➤ Grundsätzlich 2 Betriebsmodelle

1. Verpachtung

Verpachtung von Flächen an Bürgersolargenossenschaft oder private Solarunternehmen (Interessensbekundungen vorhanden) (ggfs. nach Ausschreibung)

- + Risikominimierung Kreis
- + Bürgerbeteiligung möglich
- Geringere Rendite für Kreis

2. Eigendurchführung

Eigendurchführung durch den Kreis z.B. über eine Stiftung oder eine Projektgesellschaft

- + Chancen und - Risiken gehen zu Lasten des Kreises
- + Höhere Renditemöglichkeiten
- + Bürgerbeteiligung möglich

- Unabhängig von der Realisierungsentscheidung und einem möglichen Betreibermodell sollte die Schaffung von Planungs- und Baurecht als Grundlage erfolgen. Dafür ist ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten erforderlich.
- Mit der NVV als Netzbetreiber sind die Möglichkeiten der Netzeinspeisung und der Anerkennung durch die Bundesnetzagentur als möglicher Kostenträger einer Netzerweiterung abzustimmen
- Fortführung der lfd. Prüfung der Kosten und Rendite einer PV-Anlage sowohl für eine ca. 2 MW-Anlage als auch alternativ für eine ca. 0,75 MW-Anlage.

- Vorbereitung weiterer Entscheidungsprozesse auch zum Betreibermodell, hierbei ist zu berücksichtigen, dass
 - die Einkaufspreise für PV-Module erheblichen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt unterliegen
 - die Einspeisevergütung nach dem EEG jährlich degressiv ist (für 2011 21,57 ct/kWh; ab dem 01.01.2012 18,33 ct/kWh)
 - die v.g. Punkte wesentlich maßgebend für die mögliche Rendite der PV-Anlage sind



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit**